

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 64 (1952)

**Artikel:** Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil

**Autor:** Siegrist, Jean Jacques

**Kapitel:** 5: Die Pfarrei und Kirchgemeinde Seengen

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-61815>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fünftes Kapitel

## Die Pfarrei und Kirchgemeinde Seengen

### I. Die Pfarrei<sup>1</sup>

#### 1. Seengen

Die Kirche zu Seengen wird zwar erst 1185 mit dem Leutpriester Burchard erwähnt<sup>2</sup>, doch bildete dieses Kirchdorf zweifellos schon im Frühmittelalter den Mittelpunkt einer ausgedehnten, eine Fläche von rund 2480 ha umfassenden Pfarrei. Die einzelnen Bestandteile dieser Pfarrei lernen wir allerdings erst im 14./15. Jahrhundert genau kennen. Eine Kappeler Urkunde von 1306 nennt Seengen, Meisterschwanden, Tennwil und Alliswil «in parrochia de Seigen».<sup>3</sup> Im Jahrzeitbuch der Kirche Seengen, dessen Einträge bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückreichen, erscheinen als weitere nach Seengen kirchgenössige Dörfer Egliswil, Boniswil und Hallwil-Dorf<sup>4</sup>. Nachdem sich der Staat Bern 1528 für den neuen Glauben entschieden hatte, wurde Fahrwangen 1531 von der in den katholischen Freien Ämtern liegenden Pfarrei Sarmenstorf abgetrennt und dem seit 1526 reformierten Kirchspiel Seengen zugeteilt. Vermögensrechtliche Folgen hatte dieser Schritt nicht; der Sarmenstorfer Patron (Kloster Einsiedeln) bezog den Fahrwanger Zehnten auch weiterhin<sup>5</sup>.

Vor der Reformation bildete die Pfarrei Seengen als Glied des Landkapitels (Dekanat) Aarau-Reitnau im Archidiakonat Aargau einen Bestandteil der umfangreichen Diözese des Bischofs von Konstanz. 1464 verpflichteten die Herren von Hallwil das Aarauer Kapitel, d. h. die Berufsschutzorganisation der Geistlichen innerhalb des Dekanatsgebie-

<sup>1</sup> Vgl. R. BOSCH, *Aus der Geschichte der Kirche von Seengen* (1922); ders., *Aus der Kirchengeschichte von Seengen* (Taschenbuch Aarg. Hist. Ges. 1927). G. GLOOR, *Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmals reformierten Aargauer Bezirke* (Argovia 60, 1948); ders., *Seetalser Gotteshäuser und Geistliche vor der Reformation* (HKS 1949). L. PFLEGER, *Die elsässische Pfarrei* (1936).

<sup>2</sup> RQ II/1, 614 (Reg.).

<sup>3</sup> UBZ VIII No. 2837.

<sup>4</sup> Hallw. A. JzbS. Der Boniswiler Dorfteil Oberdorf-«Pfaffenhalde» war nach Leutwil kirchgenössig.

<sup>5</sup> Vgl. HKS 1947, 25 ff.

tes, dem sie einen jährlichen Zins von 7  $\%$  vergab hatten, alljährlich ihre Herbstversammlung am Donnerstag nach dem 16. Oktober (Galli) in Seengen abzuhalten und in der dortigen Kirche die Jahrzeit des Geschlechtes Hallwil zu begehen.<sup>5a</sup> In der bernischen Staatskirche gehörte Seengen seit 1528 dem Kapitel Suhr-Aarau an.

Das zweifellos auf Mauritius – den um 303 im Wallis getöteten Anführer der christlichen thebäischen Legion – lautende Hauptpatrozinium<sup>6</sup> und der relativ große Umfang der Parrochie lassen auf ein bedeutendes Alter der Kirche Seengen schließen. Ob sie schon als helvetisch-römisches Gotteshaus bestanden hat, oder erst in alamannisch-fränkischer Zeit infolge genossenschaftlicher (bischofliche Baptismalkirche) oder grundherrlicher (Eigenkirche) Bestrebungen entstanden ist, können wir von unserem Standort aus nicht einwandfrei entscheiden<sup>7</sup>. Die Lage des Kirchgebäudes inmitten römischer Trümmer beweist an und für sich nichts. Was auch der Ursprung dieser Kirche sei, sicher ist nur, daß sie, wenn nicht überhaupt als Eigenkirche gegründet, später eine solche wurde.

Das ursprünglich absolute Eigentumsrecht weltlicher oder geistlicher Herren an den Kirchen und den kirchlichen Einkünften und die Eigenkollatur – die Einsetzung der Priester zu eigenem Recht – wurde zwar von päpstlicher Seite energisch bekämpft und führte schließlich unter Papst Alexander III. (1159–1181) zum Institut des Patronats, das praktisch gesehen jedoch nur wenig an den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen änderte. Aus Eigentum an der Kirche wurde Eigentum am Kirchensatz, der Summe aller sich aus Rechten und Sachgütern zusammensetzenden Pertinenzen der Kirche, während an die Stelle der Eigenkollatur das Präsentationsrecht beim Bischof trat. Angesichts der Tatsache, daß die Verleihung der kirchlichen Einkünfte ganz vom Patro-

<sup>5a</sup> HKS 1933. 1 ff.

<sup>6</sup> Hallw. A. JzbS 21. Juli. HKS 1942, 46. Der Hochaltar der Kirche Seengen war der Jungfrau Maria, Mauritius, Johannes dem Täufer, Petrus und Maria Magdalena geweiht. Zweifellos wird die Muttergottes nur ehrenhalber vor dem mutmaßlichen Titelpatron Mauritius genannt (vgl. HKS 1949, 46). Die Patrozinien der Nebenaltäre lauten wie folgt: Altar rechts: Heilig Kreuz, Nikolaus; Altar links: Jungfrau Maria, Katharina, Margaretha; Altar Mitte: 11000 Jungfrauen; Beinhaus: Michael, Blasius, Oswald und Petrus. Das Fest der Kirchweihe wurde jeweils am ersten Sonntag vor dem 22. Juli (Maria Magdalena) gefeiert.

<sup>7</sup> Vgl. zu diesen Problemen: GLOOR, Großpfarreien; GLOOR, Seetal-Gotteshäuser.

natsherrn abhing, konnte der Bischof jedoch kaum einem Präsentierten die Investitur verweigern.

Seit dem 13. Jahrhundert kennen wir die Freiherren von Eschenbach als Patronatsherren der Kirche Seengen. Das Patronatsrecht war dinglich radiziert und ruhte auf dem eschenbachischen Hof (curia) in Seengen, dem offenbar auch die Faselviehpflicht anhing. Zum Kirchensatz gehörten ursprünglich die Einkünfte von 12–13 Widemschupposen in Seengen – später (vor 1300) um die Zinse von verschiedenen Schupposen wieder eingegangener Filialen in Boniswil und Meisterschwanden vermehrt – und der größte Teil des Zehnten in der ganzen Kirchhöre. Das Taxationsbuch der Diözese Konstanz (*liber decimationis*) von 1275 schätzte die Gesamteinkünfte dieser Kirche auf 150% (= 60 Mark Silber)<sup>8</sup>.

Nutznießer der fetten Pfründe waren während der eschenbachischen Zeit offenbar stets Mitglieder dieser Freiherrenfamilie, die vermutlich als nicht residierende Pfarrer (*rector ecclesiae*) die Einkünfte vereinnahmten und damit einen mit der Seelsorge betrauten Vikar (*viceplebanus*) besoldeten. Konrad von Eschibach, der 1256 und 1257 als Pfarrer zu Seengen erwähnt wird, dürfte ein solcher Titularpfarrer gewesen sein<sup>9</sup>. 1271 wird neben dem offenbar nicht residierenden plebanus O. ein viceplebanus Bur. genannt<sup>10</sup>. In diesem 13. Jahrhundert dürfte auch der unter dem 3. Mai im Jahrzeitbuch der Kirche Seengen vermerkte «herr Hugo, lütpriester dißers gotzhuß» den nicht näher zu bestimmenden halben Teil des Zehnten «von seinem erbtheil» dieser Kirche erkauf haben<sup>11</sup>.

Am 20. September 1302 wurde der noch nicht volljährige Berchtold IV. von Eschenbach als neues Mitglied des Johanniterordens in die Komende Hohenrain aufgenommen. Als Ausstattung wurde dem Orden und insbesondere dem Haus Hohenrain mit Einwilligung seiner Brüder Walther IV. und Mangold und ihres Vormundes Heinrich von Tengen der Hof in Seengen mit dem Patronatsrecht der dortigen Pfarrkirche übergeben (curia eorum in villa Seingen prope lacum dictum Halwiler se, ad quam pertinet ius patronatus ecclesie parochialis in dicta villa)<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Freib. Diöz. Arch. I, 237.

<sup>9</sup> RQ II/1, 615 (Reg.).

<sup>10</sup> QW I/1 No. 1067.

<sup>11</sup> Hallw. A. JzbS, 3. Mai.

<sup>12</sup> UBZ VII No. 2663. QW I/2 No. 299 (Reg.). Offenbar zur Sicherung der Aufnahme

Nach dem Übergang des Patronats an die Johanniter wandelte sich die eschenbachische curia in einen gewöhnlichen zur Leibe ausgegebenen Widemhof. Die Pflicht zur Zuchtviehhaltung ruhte später auf dem Pfrundgut, dem offenbar deswegen eine ausgedehnte Pfrundmatte zugeordnet war. Die Pfrund wurde erst 1534 gegen Erlaß des Heuzehnten zu Seengen von dieser Gemeinde von der Faselviehpflicht entlastet<sup>13</sup>.

Hohenrain erfreute sich nur während kurzer Zeit dieser Pfarrei, denn mit Urkunde vom 5. März 1366 ordnete das Generalkapitel des Johanniterordens in Avignon an, daß die Kirchen Seengen, Küsnacht und Ilsfeld (Württemberg) bzw. deren Patronat (Einkünfte) nach Vakantwerden der Pfarrstellen direkt an die oberdeutsche Johanniterprovinz fallen sollten, unter der Zusicherung, daß den Verwesern besagter Kirchen genügende Temporalien zugewiesen würden<sup>14</sup>. Das Rektorat wurde offenbar der Kommende Klingnau übertragen, deren Seenger Pfarr-einkommen im bischöflich-konstanitzischen Taxationsbuch von 1371 (*liber marcarum*) mit 6 Mark angegeben wird; demnach beanspruchte der Orden als Patronatsherr von den Gesamteinkünften 90 %, während sich Klingnau als *rector ecclesiae* mit bloß 10 % begnügen mußte<sup>15</sup>. Zweifellos war dieser niedere Rektoratsanteil einer angemessenen Besetzung der Vikariatsstelle nicht förderlich. Die Ritter Johans IV., Rudolf II. und Thüring I. von Hallwil schenkten deshalb dem Kirchherrn und dem Leutpriester im Jahre 1376 – die Gesamturkunde aller Schenkungen stammt erst vom 24. November 1378 – Einkünfte in der Höhe einer Mark (10 Stuck), allerdings nur unter der Bedingung, daß der Orden die Pfarrei Seengen ewig mit einem Leutpriester und einem Helfer (*gesellen*) versehen solle, die zudem wöchentlich je eine Messe in der Kapelle Boniswil und der Burgkapelle Hallwil halten sollten<sup>16</sup>. Mit Urkunde vom 14. September 1376 verpflichtete sich denn auch Bruder Konrad von Braunsberg, Johannitermeister in Deutschland, den Schenkern und den Untertanen der Kirche Seengen «einen lupriester mit eyme andern erbern priester da selbes ze habende».<sup>17</sup>

Berchtolds in den Johanniterorden wurde gleichzeitig ein bedingter Kaufvertrag um die eschenbachische Schnabelburg zum Kaufpreis von 250 Mark Silber abgeschlossen (UBZ VII No. 2664; QW I/2 No. 300 Reg.).

<sup>13</sup> StaZ F IIa 244.

<sup>14</sup> StaZ Regest.

<sup>15</sup> RQ II/1, 615. Freib. Diöz. Arch. V, 83. Vgl. HKS 1949, 46.

<sup>16</sup> StaZ C II 10 172b.

<sup>17</sup> Hallw. A. 1376, 14. Sept.

Ob in der Folge das Rektorat bei der Kommende Klingnau blieb, ist fraglich. 1407 urkundet als Kirchherr zu Seengen Henman Schultheiß, Komtur zu Biberstein (1400–1416)<sup>18</sup>. Henman wird zwar kurz vorher auch als Statthalter zu Klingnau erwähnt (1398–1402)<sup>18</sup>, da jedoch in der Urkundenabschrift von 1407 nur sein Bibersteineramt genannt wird, dürfte das Rektorat auf die Kommende Biberstein bzw. an dessen Komtur übergegangen sein. 1426 versah ein Bruder Johannes Schilleman das Leutpriesteramt zu Seengen<sup>18</sup>. Da dieser Bruder im Jahrzeitbuch unter dem 8. April «conventher zuo Strassburg» genannt wird, dürfte die Kommende Straßburg damals Kirchherr dieses Gotteshauses gewesen sein<sup>19</sup>. 1441 und 1449 war Bruder Johann Leyterli, 1449 Komtur zu Reiden, Kirchherr zu Seengen. Unter ihm wird ausdrücklich als Vikar (lütppriester) ein Bruder Konrad von Ehenheim erwähnt<sup>20</sup>. Vor 1490 waren Rektorat und Vikariat vereinigt worden, nennt sich doch der damals residierende Bruder Ulrich Gitzenberg, Konventuale der Kommende Bubikon, Leutpriester und Kirchherr<sup>21</sup>.

Am 15. März 1490 wurde das Patronat auf Betreiben des Küsnachter Komturs Wernher Martin der Kommende Küsnacht (Zürich) inkorporiert, die damit, nach dem Ableben des damals noch im Amt sitzenden Bruders Gitzenberg († 1493) praktisch zur Eigentümerin der Kirche Seengen wurde. Als Gegenleistung empfing der Johanniterorden jährlich 70 Gl; dieser Zins wurde 1506 mit einem Kapital von 1400 Gl abgelöst<sup>22</sup>. Die Seenger Pfarrstelle wurde seit 1493 nicht mehr verliehen, sondern mit einem fix besoldeten Küsnachter Konventualen besetzt. Die Inkorporation hatte keinen wirtschaftlichen Nachteil für den Amtsleutpriester zur Folge. Mit dem Wegfall der Stelle eines Rektors erhöhte sich das Vikariatseinkommen ungefähr auf den Stand des früheren Rektoratsbeneficiums.

Da Zürich 1523 die Klöster und ähnliche geistliche Anstalten aufhob, kam Küsnacht vorerst unter weltliche Verwaltung und ging schließlich 1532 in Staatsbesitz über<sup>23</sup>. Inhaber des Kirchensatzes wurde damit der seit 1526 reformierte Stand Zürich. An die Stelle des Bischofs von Kon-

<sup>18</sup> Argovia 58, 278 Anm. 31.

<sup>19</sup> Hallw. A. Jzb S, 8. April.

<sup>20</sup> StaZ C II 10 172b. Hallw. A. 1449, 16. Okt.

<sup>21</sup> Hallw. A. 1490, 23. April. MERZ, *Urkunden des Stadtarchivs Zofingen*, No. 306 (1458).

<sup>22</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 4, 67.

<sup>23</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 12. HBLS 4, 558.

stanz war nach 1528 mit dem Übertritt Berns zum neuen Glauben der Landesherr getreten, dem von nun an die Pfarrer von Seengen präsentiert werden mußten. Da Bern natürlich gerne einen seiner Prädikanten auf diese gut dotierte Pfründe gesetzt hätte, entspann sich besonders im 17. Jahrhundert bei jedem Pfarrerwechsel ein Streit zwischen den beiden Ständen, der jedoch stets mit einem klaren Sieg Zürichs endete<sup>24</sup>. Bis 1836 blieb Zürich Kollator. Als jedoch in diesem Jahr Wilhelm Schinz, der letzte Zürcher Geistliche, verschied, erklärte sich der Kanton Aargau sofort bereit, die Kollatur zu übernehmen.

## 2. *Die Filialen*

### a) Egliswil

Die Kapelle (capella) Egliswil findet erste Erwähnung in der Taxationsliste des Bischofs von Konstanz von 1275<sup>25</sup>. Das bischöfliche Steuerbuch von 1371 macht uns erstmals mit der Tatsache bekannt, daß diese Kapelle in einem Filialverhältnis zu Seengen stand<sup>26</sup>; doch scheint die Pfrund Seengen nie verpflichtet gewesen zu sein, die Filiale Egliswil mit Messeleßen zu versehen<sup>27</sup>.

Da das Patrozinium auf den seligen oder heiligen Abt Gallus († um 645) lautete<sup>28</sup>, dürfte diese innerhalb des Territoriums der Pfarrei Seengen liegende Kuratkapelle mit eigener Seelsorge, aber ohne Tauf- und Begräbnisrecht, frühestens im 7./8. Jahrhundert erbaut worden sein. Die ältesten Teile des heutigen Kirchenbaus scheinen aus dem 11. Jahrhundert zu stammen<sup>29</sup>. Stifter des Gotteshauses waren entweder unbekannte Grundeigentümer (Grafen von Lenzburg?) oder die Nachkommen der fränkischen Königszinser, die sich um 750 in Egliswil festgesetzt hatten. Deren Schirmherr und späterer Vogt wäre dann schließlich Patron der Kapelle geworden. Tatsächlich standen 1306 bäuerliche Eigengüter und

<sup>24</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 16–9.

<sup>25</sup> Freib. Diöz. Arch. I, 223, 237.

<sup>26</sup> Freib. Diöz. Arch. V, 83.

<sup>27</sup> Vgl. Hallw. A. 1544, 13. Dez. (Kopie): «Sy (die Kirchherren) sygend nit ab, das die von Eglischwyl gan Seeingen kilchgnössig, man syge sy aber von Seeingen hinab zu versechen nit schuldig, sygend och dahinab nie versechen worden.»

<sup>28</sup> Vgl. Hallw. A. JzbS, 1. Mai (et beatus Gallus abbas est patronus eiusdem capelle); 1419, 25. Mai Anhang (Ende des 14. Jahrhunderts: It. drige bletz hörend an sant Galen). RQ II/1, 628 (1477).

<sup>29</sup> Vgl. HKS 1947, 17ff.

Widemgüter unter dem gleichen Vogt und zahlten von der Schuppose das gleiche Vogtrecht<sup>30</sup>. Das Galluspatrozinium, ungewöhnlich für einen Ort ohne ersichtliche Beziehungen zum Kloster St. Gallen, kann am ehesten mit demjenigen frühmittelalterlichen Bevölkerungselement in Verbindung gebracht werden, das sich aus fränkischen Militärsiedlern rekrutierte<sup>31</sup>. Als Patronatsherren lernen wir 1306 die Herzöge von Österreich kennen (Dü herschaft lihet och die kilchun ze Egliswile, dü solte gelten mer denne 9 marchas)<sup>30</sup>; später verfügten offenbar die jeweiligen Lenzburger Schloßherren über den Kirchensatz<sup>32</sup>.

Egliswil gehörte wohl seit jeher zum Seenger Zehntterritorium. Nach 1275 scheint jedoch der Egliswiler Patronatsherr sich auf irgendeine Weise des 8 Mark ertragenden Zehnten in diesem Dorf bemächtigt zu haben. Nach 1302, d. h. nach der Einverleibung des Patronatsrechtes der Kirche Seengen in den Johanniterorden, machten die «herren von sant Johanne» allerdings den Habsburgern diesen Zehnten mit Erfolg streitig (No hant die herren von sant Johanne der selben kilchun ein zehnende vor, der giltet wohl 8 marchas)<sup>30</sup>.

Die Einkünfte der Kapelle Egliswil wurden 1275 mit 54 β Basler angegeben<sup>25</sup>. Diese Summe entspricht ungefähr der Mark, die der Kapelle laut dem Habsburger Urbar nach Abzug des vermeintlich habsburgischen Zehnten noch verblieb. Zweifellos handelte es sich dabei um die Zinserträgnisse der sechs Widemschupposen (möglicherweise etwa 10 Mütt Kernen). Zum Unterhalt eines hauptsächlich angestellten Pfarrers reichten allerdings diese mageren Einkünfte kaum. Mit Egliswil wurde daher seit jeher ein Rektor oder Kaplan ausgestattet, dem schon Einkünfte anderer Pfründen zukamen. 1275 verfügte Lütold, der Rektor zu Fislisbach und Tannen, auch über die von einem Kaplan versehene Egliswiler Kapelle. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurde die Betreuung Egliswils dem Lenzburger Schloßkaplan überbunden.

Es scheint nun, daß nach der Pestwelle von 1348/50 die Egliswiler Zinse sich entweder verflüchtigt hatten oder der Bestimmung entfremdet worden waren, so daß das Messelesen in Frage gestellt war. Eine Kundenschaft aus dem Jahr 1477 bezeugt, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Dienstmagd des Lenzburger Schloßherrn Peter Truchseß von Wolhusen mit ihrem Ersparnen zu Egliswil einen Zins von 10 Mütt

<sup>30</sup> HU I, 172.

<sup>31</sup> Siehe Exkurs I.

<sup>32</sup> Vgl. HKS 1949, 38.

Kernen erstanden hatte, den sie unter der Bedingung, daß der Kaplan vierzehntäglich zu Egliswil «in der ere sannct Gallen» eine Messe lesen solle, an die Schloßkaplanei vergabte, «dann susß so were an beyden ennden der gotsdienst abgangen».<sup>33</sup>

Um 1513 beklagten sich die Egliswiler, daß ihnen der Schloßkaplan die Messe nur alle drei bis vier Wochen lese<sup>34</sup>. 1528, anlässlich des Übertritts Berns zum neuen Glauben, wurde die neugegründete Pfarrei Reinach mit den Einkünften der aufgehobenen Schloßkaplanei und damit auch mit den 10 Egliswiler Mütten befründet. Der Einspruch Egliswils kam zu spät. Bern wies den Seenger Prädikanten an, die Egliswiler mit «verkündung gottes worts» zu versehen. Nach längeren Auseinandersetzungen zwischen Bern und Zürich mußte sich schließlich der Seenger Pfarrer dazu bequemen<sup>35</sup>.

### b) Boniswil<sup>36</sup>

In Boniswil war der ursprünglich bedeutendere Siedlungsteil Oberdorf-Pfaffenhalde (1559: 6 bewohnte Feuerstätten) nach Leutwil, der Dorfteil an der Talstraße (1559: 3 bewohnte Feuerstätten) nach Seengen kirchgenössig. Während sich jedoch später der obere Dorfteil kaum mehr wesentlich entwickelte (1764: 13 Feuerstätten), wuchs die Siedlung an der Straße rasch an (1764: 49 Feuerstätten).

Um 1371 wird erstmals als Filiale Seengens eine Kapelle in Boniswil genannt<sup>37</sup>. Sie muß jedoch älter gewesen sein und verödete vielleicht in den Pestjahren 1348/50, denn eine Urkunde vom 14. September 1376 berichtet von dieser Kapelle, daß Ritter Thüring I. von Hallwil sie «nuweliche widder gebuwet hat und schaffet gewicht».<sup>38</sup>

Das auf St. Blasius lautende Patrozinium kann in diesem Fall älter gewesen, aber auch erst anlässlich dieser Neueinweihung angenommen worden sein. Zum erstenmal wird es in einem Zinsrodel von 1474/75 erwähnt<sup>39, 40</sup>. Bewidmet war diese Seenger Filiale offenbar ursprünglich

<sup>33</sup> RQ II/1, 628.

<sup>34</sup> Hallw. A. um 1513. Vgl. StaB Ratsmanual 160, 80.

<sup>35</sup> MERZ, *Die Lenzburg*, 77f., 23\*.

<sup>36</sup> Vgl. HKS 1940/41, 42ff.; 1949, 36.

<sup>37</sup> Freib. Diöz. Arch. V, 83.

<sup>38</sup> Hallw. A. 1376, 14. Sept.

<sup>39</sup> Hallw. A. Jzb S, 24. Aug.: «... et consecrata capella et altare in honore beate Marie virginis, sancti Blasy episcopi, qui est patronus ibidem».

mit einem Widemgut von 4 Schuppen, dessen Einkünfte in unbekannter Zeit an die Mutterkirche Seengen fielen<sup>40</sup>. Dieses kleine Gotteshaus dürfte ursprünglich eine grundherrliche Schöpfung gewesen sein (Freiherren von Wolhusen, Kloster Einsiedeln?).

Thüring von Hallwil oder seine Rechtsnachfolger statteten die Neugründung mit 3–4 Mütt Kernen vom hallwilschen Laienzehnten in den Dörfern Hallwil und Alliswil aus<sup>41</sup>. Zudem bedingte sich Thüring anlässlich der 1376 im Verein mit seinen Brüdern gemachten Vergabungen an die Kirche Seengen eine wöchentliche, durch den Leutpriester oder den Helfer von Seengen gelesene Messe in der Boniswiler Kapelle aus<sup>42</sup>. Als 1490 die Herren von Hallwil, um die Zehntfreiheit ihres Burgbezirks zu retten, den Laienzehnt in den Dörfern Hallwil und Alliswil an die Kirche Seengen abtraten, übernahm Seengen zugleich die Verpflichtung, jährlich der Blasiuskapelle 4 Mütt Kernen auszuzahlen<sup>43</sup>.

Die Glaubensänderung ließ mit der Abschaffung der Messe die Boniswiler Kapelle bedeutungslos werden. Das nicht mehr benötigte Kapellengebäude wurde als Bestandteil des Seenger Widemgutes zum Wohnhaus umgewandelt<sup>44</sup>. Heute erinnert nur noch der Flurname «Chappele» westlich der Station Boniswil an das verschwundene kleine Gotteshaus.

### c) Meisterschwanden

Das beromünstersche Kelleramtsurbar von 1324 erwähnt in Meisterschwanden eine Schuppose «dicta vor der Kilchun», die von einem Rudolf im Kilchhof bebaut wurde<sup>45</sup>. Offenbar lag die Hofstatt dieser Schuppose direkt vor einer schon um 1300 wieder eingegangenen Filialkapelle im Kirchspiel Seengen. Standort der Kapelle war sicherlich der «Kilchbüll», eine leichte Bodenwelle, die sich nördlich der ursprünglich in der Nähe des Dorfbaches liegenden Siedlung hinzog<sup>46</sup>. Dieser «Kilchbüll» ist heute zum größten Teil überbaut; der Flurname ist schon längst ver-

<sup>40</sup> StaZ C II 10 172b (erste Erwähnung um 1404).

<sup>41</sup> Hallw.A. 1431 Zinsrodel Rudolfs III. v. Hallwil (erste Erwähnung).

<sup>42</sup> Hallw.A. 1376, 14. Sept.

<sup>43</sup> Hallw.A. 1490, 23. April

<sup>44</sup> StaZ F IIc 71 1568: «sodenne hört och zu disem hoff die cappell, daruß er (Grosshans Holliger, der Widembauer) ein huß gemacht hat». Diese Familie Holliger wurde noch 1642 «Cappeler» genannt (StaA 1047).

<sup>45</sup> QW II/1, 73.

<sup>46</sup> Hallw.A. 1539, 16. Dez. StaZ C II 10 172b, F IIa 70 und F IIc 71. StaA 6023.

schwunden. Im Zusammenhang mit dieser Kapelle stand offenbar die noch im 16. Jahrhundert genannte «Kilchmatt» südlich des heutigen Dorfteils «Flücke».

Das Patrozinium der Kapelle Meisterschwanden lautete vermutlich auf St. Nikolaus. Ein Güterbeschrieb des Seenger Widemgutes in Meisterschwanden meldet als Landanstößer in der Zelg gegen Tennwil ein «sant Niclaus gut», während Güterbeschriebe des 16. Jahrhunderts einen «sant Niclausen acker» in der Zelg gegen Aesch erwähnen<sup>47</sup>. Da diese Nennungen keinen Zusammenhang mit dem Heiligkreuz- und St.-Niklaus-Nebenaltar in der Kirche Seengen erkennen lassen, könnten die Parzellen zu der verschwundenen Kapelle Meisterschwanden gehört haben. Niklausreliquien gelangten erst relativ spät (965/1087) in den Westen<sup>48</sup>, die Kapelle Meisterschwanden kann deshalb erst nach 1000 entstanden sein. Sie war offenbar ursprünglich mit einem drei Schuppen umfassenden Widem dotiert, das allerdings schon 1306 der Pfrund Seengen angehörte.

Als Stifter kommt das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen in Frage, das als Grundeigentümer vermutlich auch die Mühle in Meisterschwanden erstellen ließ, seiner Grundeigentumsrechte jedoch schon früh verlustig ging. Einen Hinweis auf die ursprünglichen Verhältnisse gibt uns vielleicht die Tatsache, daß 1306 die Schuppen der Pfrund Seengen und des Klosters Allerheiligen zu Meisterschwanden unter dem gleichen Vogt standen und das nämliche Vogtrecht entrichteten<sup>49</sup>.

#### d) Die Burgkapelle Hallwil<sup>50</sup>

1354 lernen wir erstmals eine Schloßkapelle innerhalb der Mauern der Wasserburg Hallwil kennen. Diese der Jungfrau Maria und den Heiligen Drei Königen geweihte Kapelle wird jedoch schon damals als seit alters errichtet (*antiquitus constructe*) erwähnt und dürfte, wie das morgenländische Dreikönigs-Patrozin erkennen läßt, entweder durch einen Kreuzritter aus dem Geschlecht der Hallwil oder frühestens nach 1164 (Reliquientranslation von Mailand nach Köln) erbaut worden

<sup>47</sup> Hallw.A. 1539, 16. Dez. StaZ C II 10 172b. Gde.A. Seengen 1604.

<sup>48</sup> *Aargauische Heimatgeschichte* IV, 285. Argovia 60, 81.

<sup>49</sup> QW II/1, 3, 6. HU I, 171.

<sup>50</sup> Vgl. MERZ, *Burgen* I, 223. HKS 1949, 39.

sein<sup>51</sup>. Ursprünglich las vermutlich der Vikar von Seengen gegen ein entsprechendes Entgelt jeweils die Messe in diesem Gotteshaus.

Mit der nachträglichen Einwilligung des Johanniterordens als Patron der Kirche Seengen (12. Februar 1354) und des Bischofs von Konstanz (3. April 1354) stifteten die Brüder Walther, Hans, Rudolf und Thüring von Hallwil mit Urkunde vom 9. Januar 1354 eine von der Kirche Seengen unabhängige Kaplaneipfründe in ihrer Burgkapelle, die sie mit Einkünften in der Höhe von sechs Mark dotierten. Die Stifter bedingten sich das Recht der Pfrundverleihung aus (Patronat) und verlangten persönliche Anwesenheit des Kaplans auf seiner Pfründe<sup>52</sup>. Das Patronsrecht stand stets dem Familienältesten zu<sup>53</sup>. Eine bischöfliche Bestätigung dieser Stiftung erfolgte 1502<sup>54</sup>. Die Wohnung des Kaplans lag im 15. Jahrhundert vor der Burg Hallwil<sup>55</sup>.

Die Kapellenpfründe wurde auch in der Folge mehrmals mit Jahrzeitstiftungen bedacht, die bis 1420 gesamthaft 18 Stuck ausmachten<sup>56</sup>. 1438 belief sich das Pfrundeinkommen auf 67 Stuck, 30 Hühner und 60 Eier; 1476 waren es rund 70 Stuck, 22 Hühner, 30 Eier<sup>57</sup>. Die bischöflich-konstanzerische Taxationsliste von 1497 und 1508 verzeichnen die Burgkaplanei mit einer Steuer von je 2‰<sup>58</sup>; es entspricht dies tatsächlich einer Pfrundausstattung von etwa 7 Mark (= 70 Stuck).

Offenbar genügte den Herren von Hallwil ein einzelner Priester, der in der Regel drei Wochenmessen las (1497)<sup>59</sup>, nicht, denn schon 1376 verpflichtete Thüring von Hallwil das Pfarramt Seengen, dem er zusammen mit seinen Brüdern bedeutende Vergabungen gemacht hatte, wöchentlich vor einem neu errichteten und geweihten Altar der Burgkapelle eine Messe zu lesen<sup>60</sup>. 1456 wurde sogar der Pfarrer der hall-

<sup>51</sup> Aargauische Heimatgeschichte III, 284. Freundliche Mitteilung von Herrn G. GLOOR, Aarau.

<sup>52</sup> Hallw. A. 1354, 9. Jan.

<sup>53</sup> Hallw. A. 1475, 21. Juni.

<sup>54</sup> Hallw. A. 1502, 12. März.

<sup>55</sup> Hallw. A. 1434, 29. Juni (der garten vor der burg Hallwil gelegen, stossset hinuff untz an des capplan huß).

<sup>56</sup> Hallw. A. 1357, 1. März und 6. April (2 Stiftungen); 1404, 2. Februar.; 1420, 15. Mai.

<sup>57</sup> Hallw. A. 1438–1478 Zinsrödel der Schloßkapelle.

<sup>58</sup> Freib. Diöz. Arch. 27, 129.

<sup>59</sup> Vgl. HKS 1949, 39.

<sup>60</sup> Hallw. A. 1376, 14. Sept.

wilschen Entfelder Pfrund verpflichtet, jede Woche in der Burgkapelle eine Messe zu lesen<sup>61</sup>.

Mit der Reformation fielen all diese Pflichten dahin. Das Pfrundgut der Kapelle ging stillschweigend wieder in das volle Eigentum der Schloßherren zurück.

## II. Das kirchliche Einkommen

### 1. Die Einkommensquellen

Das kirchliche Einkommen setzte sich in der Pfarrei Seengen zur Hauptsache aus Bodenzinsen, Zehnten und Renten, die aus frommen Stiftungen resultierten, zusammen. Auf die kirchlichen Gebühren treten wir nicht ein, da keine urkundlichen Angaben darüber vorliegen.

Einkünfte aus Dotalgut und Zehntrecht waren ursprünglich der kirchlichen Vierteilung unterworfen, wobei je ein Viertel dem Klerus, den Armen, dem Kirchenbau, d. h. dem Patronatsherrn und dem Bischof, zufiel. In der Pfarrei Seengen lassen sich allerdings im 14./15. Jahrhundert nicht mehr die geringsten Spuren der ehemaligen Teilung finden. Der Patronatsherr scheint sich schon früh fast sämtliche Teile angeeignet zu haben.

#### a) Das Widem und anderes Grundeigentum

Das ludwigsche Kapitular von 808/09, das den Kirchen als Existenzminimum einen mansus (Hube) zusicherte, hat vermutlich nur die Verhältnisse der Filiale Egliswil, vielleicht auch diejenige der späteren Tochterkapellen Boniswil und Meisterschwanden, beeinflußt, da das Dotalgut der Mutterkirche vermutlich seit jeher größer gewesen war.

Die älteste grundherrliche Einkommensquelle der Kirche Seengen waren unzweifelhaft die Widemgüter in Seengen selbst, die kurz nach 1302 um den Eschenbacherhof, in den der Kirchensatz gehörte, und um eine hallwilsche Schuppose (Jahrzeit) vermehrt wurden. Schon vorher waren in unbekannter Zeit die Widemgüter der eingegangenen Filialen zu Boniswil und Meisterschwanden an die Mutterkirche gefallen. Letztere verfügte deshalb um die Mitte des 14. Jahrhunderts über die Einkünfte von 126 ½ ha – 6–8 Huben –, die sich wie folgt verteilten:

<sup>61</sup> Hallw. A. 1456, 29. Juni.

	Fläche ha	Bodenzinse				
		Kernen	Geld	Schweine	Hühner	Eier
Seengen . . . . .	84	48 Mütt	49 β	—	55	290
Boniswil . . . . .	28	8 Mütt	—	2	12	80
Meisterschwanden . . .	14 ½	2 Mütt	—	2	5	—
	126 ½	58 Mütt	49 β	4	72	370

Mindestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts waren sämtliche 126 ½ ha zu Lehen – vermutlich zu Erblehen – ausgegeben. Noch im gleichen Jahrhundert (1376) wurden die Pfrundeinkünfte um weitere 10 Stuck in Seengen und Umgebung vermehrt.

Näher auf die Entwicklung des kirchlichen Grundeigentums einzutreten, ist an dieser Stelle nicht nötig, da der Pfrundbesitz in Seengen und Meisterschwanden unten eingehend gewürdigt wird<sup>1</sup> und wir bei der Erörterung des eigentlichen Pfrundeinkommens nochmals darauf zurückkommen werden (siehe unten Ziff. 2b).

### b) Der Zehnt<sup>2</sup>

#### Zehntrechte und Zehntterritorium

Sich auf alttestamentliche Vorbilder stützend, hatte die Kirche im fränkischen Reich schon im 6. Jahrhundert (Synode von Mâcon 585) die Forderung auf den zehnten Teil vom Rohertrag der Feldfrüchte und anderer Naturalien erhoben. Nachachtung wurde dieser Forderung jedoch erst durch die karolingische Gesetzgebung verschafft, die der Kirche die staatlichen Zwangsmittel zur Eintreibung des Zehnten in die Hand gaben. Markstein dieser Entwicklung war das Zehntgebot Pippins von 754, das vornehmlich die Pfarrkirchen zu Zehntbezügern machte. Schon von Anfang an scheinen jedoch auch weltliche Machthaber – der König und andere Großgrundeigentümer – über Zehntrechte verfügt zu haben.

Über den Zehnt in der Pfarrei Seengen wissen wir aus der Frühzeit nichts. Seit dem 14. Jahrhundert lag der Hauptteil des Zehnten erkennbar in den Händen des Inhabers des Kirchensatzes (Pfarrzehnt), ein

<sup>1</sup> Siehe sechstes Kapitel, Ziff. I/1 und 4.

<sup>2</sup> Vgl. PFLEGER, *Die elsäffische Pfarrei*, 286 ff. KÖTZSCHKE, *Wirtschaftsgesch.*, 177. EICHENBERGER, *Der Zehnt im Gebiet der Grafschaft Baden und in den Schriften Pestalozzis*.

kleiner Teil dieser Einkünfte war abgesplittert (Laienzehnt westlich des Aabachs); gewisse herrschaftliche Grundstücke waren von der Zehn-  
pflicht überhaupt nicht erfaßt worden (Burgbezirk).

*Der Pfarrzehnt.* Der Seenger Patronatsherr verfügte um 1300 offen-  
bar über den ganzen Zehnten der Twinge Seengen (ohne den Burg-  
bezirk), Egliswil, Meisterschwanden und Tennwil. Jenseits des Aabaches  
erstreckte sich dieses Pfarrzehntrecht auf Boniswil, mit Ausnahme rund  
eines Viertels des Kulturbodens, der nach Leutwil zehnlpflichtig war<sup>3</sup>.  
Ferner verfügte der Seenger Kollator wohl seit jeher – urkundlich erst-  
mals um 1346 feststellbar – über den ganzen Zehnten von 3 Schuppen-  
und zwei Dritteln des Zehnten von den anderen Höfen im Dorf Hallwil  
und über den ganzen Zehnten, mit Ausnahme desjenigen einer Schuppe,  
zu Alliswil<sup>4</sup>).

*Der Laienzehnt.* Über den restlichen Dritteln des Zehnten zu Hallwil –  
mit Einschluß einiger Parzellen in Dürrenäsch und im Burgbezirk (Eggen-  
möösl) – und über den Zehnt von einer Schuppe zu Alliswil verfügte  
das Kloster Säckingen, welches diese Einkünfte geraume Zeit vor 1346  
als Erblehen gegen den Lehenzins von 5 Mütt Kernen an vier Bauern  
ausgegeben hatte, denen nach Abzug des Zinses noch rund 7 Mütt  
Kernen verblieben. Vor 1346 erwarb Johans I. von Hallwil zwei Dritteln  
dieses Zehntdrittels – also zwei Neuntel vom ganzen Zehnten, – deren  
Rechtung er um 1346 in einem Rodel festhalten ließ<sup>5</sup>. Nach 1346 er-  
standen entweder Johans I. oder seine Erben (Johans IV. oder die Frei-  
herren von Grünenberg) von den Bauern den restlichen Neuntel. 1430  
verkaufte das Kloster Säckingen sein Eigentumsrecht an diesem Zehn-  
ten, bzw. den Erblehenzins von 5 Mütt Kernen, an Rudolf III. von  
Hallwil<sup>6</sup>. 1431, nach dem Rückkauf des grünenbergschen Erbes durch  
Rudolf III. von Hallwil, war dieser Laienzehnt den Herren von Hallwil  
ehrschätzig, somit in vollem Eigentum des Zehntherrn, und warf 12 Mütt  
Kernen ab (früherer Erbzins plus Ertrag)<sup>7</sup>. Dieser Zehnt wurde im  
15. Jahrhundert stets verpachtet, wobei der Zehntbesteher einen Ehr-  
schatz von 4 β und 4 Hühnern zu erlegen hatte. Der Zehnt (Groß- und  
Heuzehnt) warf jeweils 7–14 Mütt Kernen, seit 1480 4 Mütt Kernen  
und 2 Malter Haber, ab. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts war gelegent-

<sup>3</sup> StaZ F IIa 244.

<sup>4</sup> Hallw. A. um 1346; um 1420 (Abschrift von 1346).

<sup>5</sup> StaA 2219 (Urkundeninventar der Herrschaft Trostburg 1628).

<sup>6</sup> Hallw. A. 1431, 3. April; 1431 Zinsrodel Burkards v. Hallwil.

lich der Leutpriester von Seengen als Zehntpächter aufgetreten. Im Anschluß an einen langjährigen Streit zwischen den Herren von Hallwil und dem Johanniterorden um die Zehntfreiheit des Burgbezirkes sahen sich die ersteren schließlich am 23. April 1490 genötigt, als vertragliche Gegenleistung für die garantierte Befreiung von dieser Abgabe der Kommende Küsnacht den Laienzehnten zu Hallwil und in den umliegenden Dörfern abzutreten. Wegen der Freiung der Mühlematte im Eggenmöösl, die ursprünglich in eben diesen Laienzehnten gehört hatte, wurden die Hallwil zu einer jährlichen Abgabe von einem Mütt Kernen verpflichtet, während die Kommende ihrerseits der Blasiuskapelle Boniswil jährlich 4 Mütt Kernen zustellen sollte<sup>7</sup>.

*Zehntfreies Gebiet.* Wie uns schon die Erörterung über den Burgbezirk gezeigt hat, war dieser herrschaftliche Sondertwing offenbar seit seinem Bestehen von der Zehnlpflicht befreit<sup>8</sup>. Dieses Recht wurde allerdings von der Kommende Küßnacht Ende des 15. Jahrhunderts mit Erfolg angegriffen<sup>9</sup> und mußte 1490 mit der Abtretung des Laienzehnten im Dorf Hallwil erkauft werden (siehe oben). Nach 1490 gestalteten die Herren von Hallwil diese passive Zehntfreiheit schon bald zum aktiven Bezechntungsrecht um. Durch teilweise Umwandlung der Burgmatten in einen großen Bauernhof wurde der Boden in den Jahren 1492/93 einer intensiveren Kultivierung zugeführt. Als nun die Herren diesen Hof vor 1528 zu Zeitlehenrecht an einen Bauern ausgaben, forderten sie konsequenterweise auch sämtliche möglichen Zehnten (Groß- und Kleinzehnt, Heu- und Emdzehnt)<sup>10</sup>.

*Die Zehntbezirke.* Wie sich im 15. Jahrhundert erstmals erkennen läßt, war das gesamte Zehntterritorium der Pfarrei Seengen in die vier Bezirke Seengen, Egliswil, Meisterschwanden/Tennwil und «ennet dem Wasser» (Hallwil-Dorf, Boniswil, Alliswil) eingeteilt<sup>11</sup>. Einen eingehenden Marchenbeschrieb kennen wir erst aus dem Jahr 1568<sup>12</sup>. Grenzen der Zehntbezirke waren grundsätzlich die Twinggrenzen; speziell vermerkt werden in Seengen «der edlen von Hallwyl eignen güter, so nit in

<sup>7</sup> Hallw.A. 1490, 23. April; Jzb S, 31. Dez.

<sup>8</sup> Siehe zweites Kapitel, A, Ziff. II/2 a.

<sup>9</sup> Tatsächlich führt ein Heuzehntrodel der Kirche Seengen von 1438 sämtliche Burgmatten als zehnlpflichtig auf (StaZ C II 10 172b).

<sup>10</sup> Siehe sechstes Kapitel, Ziff. IV/1.

<sup>11</sup> StaZ C II 10 172b.

<sup>12</sup> StaZ F IIa 244; vgl. StaZ F IIa 249 (Zehnturbar 1642).

disen zeenden hören». Zehntrechte fremder Kirchen erstreckten sich nirgends auf territorial abgegrenzte Gebietsteile, sondern auf Parzellen in Gemenglage. So verfügte die Kirche Leutwil in Boniswil über den Zehnten von rund einem Viertel des Ackerlandes, der sich 1568 aus 38 Jucharten (31 Jucharten ganz und 7 Jucharten zur Hälfte) vom Hofe des Großhans Holliger zusammensetzte.

### Die verschiedenen Zehntarten

*Der Großzehnt.* Der wichtigste und einträglichste, eben der große Zehnt war derjenige vom offenen Ackerland: von der Winterfrucht (Korn, auch Dinkel oder Fäsen genannt), von der Sommerfrucht (Haber und Roggen) und von der Schmalsaat (Fasmus: Bohnen, Erbsen, Gerste, Linsen usw.).

Wie erste genaue Berichte aus dem 15. Jahrhundert glaubhaft machen, dürfte dieser große Zehnt, den der Kollator (Patron) allein für sich beanspruchte, in den vier Zehntbezirken der Pfarrei Seengen seit jeher jährlich geschätzt und an den Meistbietenden verpachtet worden sein. Laut einer Zehntenvorschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts (Abschrift einer älteren Vorlage) behielt sich zwar der Kollator das Recht vor, den Zehnten selbst aufzubieten (einzuammeln) oder auf die Art, wie es ihn gutdünke, irgend jemandem zu verleihen<sup>13</sup>. Der Zehntbesteher unterstand einer besonderen Eidespflicht (der sol ahten umb drostung, die man nimmet), versperrte oder hinterschlug er einen Zenten, verfiel er einer Konventionalstrafe von einer Mark Silber. Zur Sicherheit hatte er zwei habliche Bürgen zu stellen. Der Zehnt sollte aus zwei Dritteln Dinkel und Fasmus und einem Drittel Haber bestehen<sup>14</sup>. Um die Ablieferung ausgedroschener Frucht sicherzustellen, wurde bestimmt, «das man das gut machen sol mit dem pflegel und der wannen, so man beste kan». Das gedroschene Korn sollte bis Sankt-Michaels-Tag (29. September), der Haber bis Sankt-Gallen-Tag (16. Oktober) abgeliefert sein.

Der Roggen begann seit dem 16. Jahrhundert den Haber zu verdrängen; trotzdem wurde das Sommerfruchtdrittel noch im 17. Jahrhundert aus alter Gewohnheit als «Haber» bezeichnet. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war die Schmalsaatabgabe einheitlich auf 1 Malter je Zehntbezirk festgesetzt<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> StaZ C II 10 172b.

<sup>14</sup> «... und des dinckels sol das zwey teil sien, ..., und uss dem dinckel do von get das fassmess; item das ubrige drit teil der lihung sol sien habern ...»

<sup>15</sup> StaZ C II 10 855 (1592).

Da die jeweils im Verlauf des Monats Juni oder anfangs Juli stattfindende Zehntverleihung einer eigentlichen Belehnung gleichkam, forderte wohl seit dem 15. Jahrhundert der Kollator von den Zehntbestehern den Ehrschatz, der ursprünglich 1½ und 20 Hühner, später (16. Jahrhundert) 3 ⅔ 15 β (18 β 9 ϑ in jedem Zehntkreis) betrug.

Über die Höhe der Zehntenerträge berichten fortlaufend erst Dokumente des 17. Jahrhunderts. Immerhin erlauben einige Quellenstellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert (Zehntverleihungen) nachfolgende Zusammenstellung:

Zehntbezirke	Jahresdurchschnitte				
	1450, 1458/60 <sup>13</sup>		1592 <sup>15</sup>	1674/96 <sup>16</sup>	
	Malter	Viertel	Malter	Malter	Viertel
Seengen . . . . .	62	5	115	94	7
Egliswil. . . . .	48	10	88	75	11
Meisterschwanden-Tennwil	40	5	65	62	3
Hallwil-Boniswil-Alliswil	26	15	59	58	14
	178	3	327	291	3

Das Ansteigen der Zehntenerträge während der rund 150 Jahre von Mitte des 15. bis Ende des 16. Jahrhunderts ist – ganz abgesehen von der Erwerbung des Laienzehnten zu Hallwil – auf eine Ausdehnung des Kulturlandes, vor allem aber auf die Steigerung der Ertragsintensität zurückzuführen.

Eine besondere Behandlung erfuhr der große Zehnte des Steckhofs *Eichberg*, der offenbar seit der Reformation dem Pfarrer zu Seengen zukam. Dieser Zehnt betrug ursprünglich (1530) nur 1½ Malter, war jedoch schon 1533 auf 5 Malter gesteigert worden. Auch später warf dieser Steckhof stets einen Zehntenertrag von 4–6 Malter ab<sup>17</sup>.

*Der Heu- und Kleinzehnt.* Mit dem Heu- und Emdzehnt zusammen wird häufig der Hanf- oder Wergzehnt erwähnt. Der Kleinzehnt umfaßte in der Kirchhöre Seengen den Zehntel des Getreide- und Gemüseertrages von den Hofstätten und Pünten, wie auch den Zehntel des Honigertrages und der geworfenen Schweine. Heu- und Kleinzehnt standen wohl schon seit dem 14./15. Jahrhundert dem die Pfrund Seengen versehenden Leutpriester zu, dem im Verlauf des 15. Jahrhunderts noch

<sup>16</sup> StaZ C II 10 2423.

<sup>17</sup> StaZ C II 10 694; F II c 71.

der Hanfzehnte und nach 1490 der Zehnt von der Wintergerste zugebilligt wurde<sup>18</sup>. Der Ertrag des Gerstenzehnten war fast bedeutungslos. Im Jahr 1669 betrug er z. B. gesamthaft 11 Viertel Gersten, Roggen oder Einkorn<sup>19</sup>.

Noch zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde offenbar der Heuzehnt zum Teil in natura erhoben, während der eigentliche Kleinzehnt (decima mynuta) schon um 1458 in Geld umgewandelt war und  $18\frac{1}{2}\%$  abwarf<sup>20</sup>. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurden diese Zehnten nur noch in der Form von Geld oder Haber entrichtet. Allerdings bemerkt der Einkünfterodel der Pfrund Seengen von 1568 unmißverständlich bei allen Dörfern, daß es dem Leutpriester anheimgestellt sei, «denselben (Heu- und Kleinzehnt) infüren und ußstossen zlassen oder jerlich umb ein gepürend gelt, je nach gstalt und glegenheit der sach zuverlychen».<sup>21</sup> Die Abgabe wurde je nach Abmachung von den einzelnen Bauern oder pauschal von der Gemeinde (Egliswil und Hallwil) bezahlt. Die Abmachung mit Egliswil enthielt noch eine Konventionalstrafe von 10%, die bei Nichteinhaltung des Verfalltages (11. November) geleistet werden mußte<sup>22</sup>. 1534 gelang es der Gemeinde Seengen, sich gegen die Übernahme der bisher pfarrherrlichen Pflicht, Stier und Eber zu halten, vom Heuzehnten ( $7\%$   $15\frac{1}{2}\beta$ ) zu befreien. Über die Entwicklung dieser Zehnten im 16. und 17. Jahrhundert orientiert folgende Tabelle<sup>23</sup>:

	Geld	Haber
1530/33	$644\beta$	26 Viertel
1534/59	$488\beta^{22}$	26 Viertel
1560/62	$628\beta$	26 Viertel
1563/68	$726\beta$	32 Viertel
1642	$14160\beta$	—
1653	$16180\beta$	—

Da sich der Pfarrer zu Seengen stets das Recht des direkten Heu- und Kleinzehntenbezugs vorbehalten hatte (wann man nit uß gnaden

<sup>18</sup> StaZ C II 10 172 c.

<sup>19</sup> StaZ C II 10 1392.

<sup>20</sup> StaZ F IIc 71.

<sup>21</sup> StaA 1047. StaZ C II 10 694; C II 10 2426.

<sup>22</sup> 1550/59: 508 β.

von innen jerlich ein gebürende summa gelts darfür abnemmen thete<sup>23</sup>), konnte keine Rechtsübung in bezug auf die Ablösungssumme entstehen. Zudem war offenbar den Bauern die Naturallieferung, besonders diejenige des immer knappen Heus, verhaßt, so daß sie lieber eine Geldsumme bezahlten, als den zehnten Teil der Ernte abzuliefern. Diese Tatsachen ermöglichten es dem Pfarrer, die Geldbeträge für den Heu- und Kleinzehnt bis Mitte des 17. Jahrhunderts in außerordentlichem Maß zu steigern. Von 1553 bis 1653 nahmen die Einkünfte um volle 2400 % zu<sup>24</sup>. Die Belastung pro Mannwerk Mattland, Baumgarten, Krautgarten und Pünkte betrug um die Mitte des 17. Jahrhunderts rund 1  $\frac{1}{2}$  oder einen halben Gl<sup>25</sup>.

*Der Weinzehnt.* Der nasse Zehnt oder Weinzehnt spielte in der Kirchhöre Seengen bis Anfang des 17. Jahrhunderts keine überragende Rolle. Immerhin war er seit alters zwischen Pfrund und Kollator geteilt. Der Pfrund stand seit jeher der Zehnt von den Reblauben zu, dafür hatte sie unentgeltlich den Messe- oder Nachtmahlswein zu liefern. Der Zehnt von den übrigen Reben, die sich noch Ende des 16. Jahrhunderts zur Hauptsache nur auf die Herrschaftsreben im Ghei und kleine Rebplätze auf dem Eichberg und an der Seenger Seehalde erstreckten, gehörte dem Kollator, wurde jedoch vom Prädikanten eingezogen – er wurde im Unterschied zum großen Zehnten nie verliehen – und nach Abzug des Kompetenzweins dem Dezimator verrechnet<sup>26</sup>.

Die Bedeutung des Weinzehnten sollte erst mit der staatlichen Förderung des Weinbaus in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmen<sup>27</sup>. 1638 betrug der Zehnt etwa 45 Saum<sup>28</sup>; für die Jahre 1675/94 läßt sich ein Jahresdurchschnitt von etwa 48 Saum Wein errechnen<sup>16</sup>.

### Der Zehnt zu Fahrwangen

Nach der Reformation im Staat Bern wurde wohl Fahrwangen von Sarmenstorf abgetrennt und zum Kirchspiel Seengen geschlagen, die

<sup>23</sup> StaZ F IIc 72.

<sup>24</sup> 1553: rund 647  $\beta$  (1 Malter Haber = 32 bz).

<sup>25</sup> Um 1667 zählten die heu- und kleinzehnpflichtigen Gemeinden (inkl. der Steckhof Eichberg) rund 813 Mannwerk Mattland, Baumgärten usw. (StaA 886); wir würden somit für 1653 einen Betrag von 19  $\beta$  10  $\vartheta$  pro Mannwerk erhalten.

<sup>26</sup> StaZ F IIc 71.

<sup>27</sup> Siehe achtes Kapitel, Ziff. I/3e.

<sup>28</sup> StaA 797, 385.

wirtschaftlichen Beziehungen blieben jedoch unangetastet. So kam es, daß diese bernisch-reformierte Gemeinde bis ins 19. Jahrhundert hinein ihren Zehnten an den Sarmenstorfer Kollator, das Kloster Einsiedeln, abliefern mußte. Über den Fahrwanger Zehnten existiert schon eine sehr gute kleine Studie<sup>29</sup>, so daß ein tieferes Eingehen auf dieses Thema nicht angebracht erscheint.

Immerhin sei erwähnt, daß sich der große Zehnt im 16. und 17. Jahrhundert jeweils auf 80–100 Stuck belief und aus zwei Dritteln Dinkel und einem Drittel Roggen und Haber zusammengesetzt war. Der Ehrschatz belief sich auf 2‰. Der Zehnt wurde meistens an einen Zehntbesteher verpachtet, der das gedroschene und geröllte Gut auf Martini auf seine Kosten in den Einsiedlerhof nach Zürich liefern mußte. Pro Zehntenstuck bezog der zu Sarmenstorf sitzende Einsiedler Amtmann ein Huhn.

Dem Pfarrer von Sarmenstorf stand der Heu-, Hanf- und Kleinzehnt zu. Der Heuzehnt wurde vermutlich schon früh in eine fixierte Haberabgabe (18. Jahrhundert: 1 Vierling Haber pro Mannwerk), die übrigen kleinen Zehntenarten wahrscheinlich in eine Geldabgabe umgewandelt.

Als Besonderheit mag noch erwähnt werden, daß den Herren von Hallwil in Fahrwangen der Novalzehnt von eingeschlagenem Allmendland zu kam. Offenbar konnten die Twingherren sich diese im 18. Jahrhundert jährlich 18 Gl betragende Abgabe nur deshalb aneignen, weil der Zehntherr an einem Bezugsrecht nicht interessiert war.

### c) Die Jahrzeiten

Eine nicht unwesentliche Einnahmequelle für Leutpriester und Kirchengut war die im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts stetig zunehmende Anzahl von frommen Jahrzeitstiftungen zum Seelenheil Verstorbener (seelgrät), die fast ausnahmslos in der freiwilligen Belastung eines genau bezeichneten Grundstückes zugunsten von Pfrund und Kirche, oder in der Vergabung eines schon bestehenden Bodenzinses oder eines Grundstückes bestand. Diese Stiftungen sind in dem um 1500 niedergeschriebenen Jahrzeitbuch der Kirche Seengen – einer Komplilation von Aufzeichnungen zweier Jahrhunderte – enthalten, das in Form eines Kalenders die Namen derer verzeichnet, deren an ihrem

<sup>29</sup> F. HÄFELI, *Vom ehemaligen Zehnten der Gemeinde Fahrwangen* (HKS 1947, 25 ff.).

Todestag oder sonst an einem bestimmten Tage gedacht oder für die eine Messe gelesen werden mußte. Diese Einträge enthalten Angaben über die belasteten Grundstücke, über die Art und Höhe des Jahrzeitzinses und über deren Verteilung und Zweckbestimmung<sup>30</sup>.

Wie sich aus dem Jahrzeitbuch eindeutig ersehen läßt, setzten die Stiftungen eigentlich erst mit dem Übergang des Kirchensatzes an den Johanniterorden ein. Vor 1302 lagen vielleicht Kirchenbaupflicht und Armenpflege zum Teil noch in den Händen des Patronatsherrn, so daß Zuwendungen von seiten von Laien kaum nötig schienen. Der Ortsadel dürfte auch wenig Interesse gehabt haben, «Geschäftskonkurrenten» zu unterstützen.

In den über zweihundert Jahren von 1302 bis 1526 wurden Pfrund und Kirche mit rund 211 eigentlichen, d. h. zinstragenden Jahrzeitstiftungen bedacht, die sich aus Kernen, Korn, Nüssen, Wachs und Geld zusammensetzten und – die Getreide- und Nußabgaben in Kernen umgerechnet – ungefähr 79 Mütt Kernen, 24 Pfund Wachs und 333 β ausmachten. Die meisten Stiftungen erfolgten im 14. Jahrhundert (etwa 143: 27 Mütt Kernen, 21 Pfund Wachs, 54 β), während im 15. Jahrhundert die Zahl der Stiftungen kleiner, dafür der Ertrag höher war (etwa 68: 52 Mütt Kernen, 3 Pfund Wachs, 279 β).

Die einheimische Bauernsame bildete das Hauptkontingent der Spender (176), denen sich noch eine Reihe in Städte oder andere Dörfer abgewanderte frühere Seenger Kirchgenossen, wie auch Kleriker (20) und einige fremde Adelige (3) anschlossen. Wenige, dafür um so gewichtigere Stiftungen machten die Herren von Hallwil (15).

Die Jahrzeitzinse kamen zum Teil dem messelesenden Leutpriester und seinem Helfer zu (38 Mütt Kernen, 227 β); sie wurden zum Teil zum Unterhalt des Kirchengebäudes und zur Anschaffung des zum Gottesdienst nötigen Verbrauchsmaterials wie Kerzen u. a. verwendet (27 Mütt Kernen, 24 Pfund Wachs, 98 β), oder sie kamen schließlich der Armenfürsorge zu gute (14 Mütt Kernen, 8 β). Bei vielen einzelnen Jahrzeiten ist diese Drittteilung in die Anteile von Klerus, Kirche und Armen - wohl in Anlehnung an die alten Zehntquarten oder -terzen –

<sup>30</sup> Hallw. A. vor 1490 (besser Anfang des 16. Jahrhunderts). Neben rein religiösen Motiven führte auch die Sühne für begangenen Totschlag zu Jahrzeitstiftungen (28. Juni, 20. Juli, 26. Juli, 19. Nov.). Gelegentlich wurden auch lediglich Schenkungen von Objekten (Meßbücher, Meßgewänder) und einmalige Geldspenden eingetragen.

deutlich vermerkt. Verwalter der meisten Jahrzeiteinkünfte waren nicht die Inhaber der Pfrund, sondern die weltlichen Kirchmeier, die Vorsteher der Kirchgemeinde.

Die Reformation setzte mit dem Mandat vom 27. April 1528, einer «ordnung der jarzitten und liechteren», einem großen Teil der Jahrzeiten ein Ende<sup>31</sup>. So waren u. a. die Seelgeräte von verstorbenen Stiftern den rechtmäßigen Nachkommen bis ins dritte Glied wieder herauszugeben. Tatsächlich vermerkt der Rodel des Seenger Pfrundeinkommens von 1530 bei verschiedenen Jahrzeiten: «ist mit dem jartzitbüch hinwāg». Die Jahrzeiten fielen entweder an die Stifterfamilien zurück oder an das Kirchen- und Armengut.

Außer den Stiftungen für Kerzen, deren der reformierte Gottesdienst nicht mehr bedurfte und die ebenfalls mit dem Mandat vom April 1528 verschwanden, blieben auch nach der Reformation die meisten dem Kirchen- und Armengut zukommenden Jahrzeiten in der Form gewöhnlicher Bodenzinse bestehen. Sie hatten schon seit jeher die Haupteinkünfte der Kirchgemeinde gebildet.

## 2. *Die Verteilung des Einkommens*

Im bischöflichen Taxationsbuch von 1275 (*liber decimationis*) wurde die Pfarrei Seengen mit 150% Basler taxiert<sup>32</sup>. Von dieser schon um notwendige Aus- und Abgaben vermindernden Summe hatte der damals noch unter eschenbachischem Patronat stehende Inhaber der Pfründe in zwei Terminen den zehnten Teil oder 15% an den Papst abzuführen. Diese Taxation scheint noch 1379 (60 Mark) und bis um 1500 Grundlage der bischöflichen Steuererhebung gewesen zu sein<sup>33</sup>. Schon im 14. Jahrhundert dürfte diese starre Schatzung jedoch nicht mehr den Tatsachen entsprochen haben. Bei Berücksichtigung nur der Bodenzinse und Zehnten – Jahrzeiten wurden nicht taxiert – und Zugrundelegung des Marksatzes von 1275 (1 Mark = 10 Stuck = 600 Ø) erhalten wir nämlich für das 14./15. Jahrhundert folgende Zahlen:

<sup>31</sup> StaA 817, fol. 9 ff.

<sup>32</sup> Freib. Diöz. Arch. I, 237.

<sup>33</sup> HKS 1949, 46.

	Stück	Wert
1275 . . . . .	600	3000 β
um 1355 . . . .	etwa 400 <sup>34</sup>	etwa 8800 β <sup>35</sup>
um 1460 . . . .	etwa 380 <sup>36</sup>	etwa 9000 β <sup>37</sup>

Die Seenger Einkünfte lagen weit unter der Taxationsnorm von 1275, während sich ihr Geldwert beträchtlich vermehrt hatte. Wir sind deshalb geneigt anzunehmen, daß die 60-Mark-Taxation der ursprünglichen, im Verlauf der Zeit veränderten Ausstattung einer Pfarrei bestimmter Größe und bestimmter rechtlicher Stellung zukam<sup>38</sup>.

Seit dem Übergang des Kirchsatzes an den Johanniterorden (1302), speziell nach der Inkorporation der Kirche in die oberdeutsche Johanniterprovinz (1366), waren diese Einkünfte zwischen dem Korpushalter und dem Inhaber der Pfründe geteilt. Der Anteil des Pfründeninhabers (Kommende Klingnau) betrug laut der bischöflichen Steuerliste von 1371 (*liber marcarum*) 6 Mark (= 10 % vom Gesamteinkommen)<sup>39</sup>, doch dürfte auch diese Angabe kaum den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. Um 1460 verhielt sich das Pfrundeinkommen (Bodenzinse und Kleinzehnt: etwa 120 Stuck) zum Einkommen des Kollators (Großzehnt: etwa 260 Stuck) wie 1 : 2.

#### a) Die Einkünfte des Kollators

Der Anteil des Kollators am kirchlichen Einkommen setzte sich seit jeher zur Hauptsache aus dem trockenen großen und aus dem nassen Zehnten zusammen. Wie schon oben erwähnt, wurde der Großzehnt, im Unterschied zum Weinzehnt, dessen Einzug der Pfarrer besorgte, der Einfachheit halber stets dem Meistbietenden verpachtet. Trotz der weit-

<sup>34</sup> Für 1355 kennen wir die Einkünfte aus dem Dotalgut. Die Zehntenerträge sind für die Zeit von 1450 bis 1460 bekannt; wie nun das Beispiel von Egliswil zeigt (siehe achtes Kapitel, Ziff. I/3 a) waren diese Erträge im 14. Jahrhundert kaum von denen des 15. Jahrhunderts verschieden, so daß eine Verwendung dieser Zahlen auch für 1355 angezeigt erscheint (StaZ C II 10 172 b).

<sup>35</sup> Preis des Stucks (1 Mütt Kernen): 22 β.

<sup>36</sup> Bodenzinszahlen von 1468, Zehntenzahlen von 1450/60 (StaZ C II 10 172 b).

<sup>37</sup> Preise: 1 Mütt Kernen: 28 β, 1 Malter Korn: 47 β, 1 Malter Haber: 27 β, 1 Schwein: 70 β.

<sup>38</sup> Vgl. G. GLOOR, *Beiträge zur Zofinger Geschichte* (Zofinger Neujahrsblatt 1952), 74.

<sup>39</sup> Freib. Diöz. Arch. V, 83.

gehenden Verwaltungsaufgaben, die der Prädikant für seine kirchlichen Oberherren zu erledigen hatte, wurde die Zehntenverleihung nach der Reformation nicht von ihm, sondern von Abgeordneten des Standes Zürich vorgenommen. Der Pfrundvertrag von 1568 bemerkt ausdrücklich: «diewyl auch der groß zechenden zu Seengen dem huß Küssnacht zugehört und der predicator . . . daran dhein ansprach hat, sölle er, der predicator, sich des verlychens desselbigen nützit beladen, noch annemmen, auch niemants – wie aber etwan beschechen – darzu fürdern, sonnder genanter myner herren verordnete den yeder zyt nach irem frygen willen und gefallen verlychen lassen».<sup>40</sup>

Die Zehntenverleihung dürfte jeweils eine recht kostspielige Angelegenheit gewesen sein, so belief sich ein «costen über die Seengische zeenden verlychung ergangen» aus der Mitte des 17. Jahrhunderts in Geld umgerechnet auf rund 473 ♂<sup>41</sup>:

Reisespesen (Reit- und Roßlöhne und Zehrgelder für drei Amtspersonen und zwei Diener) . . . . .	122	♂
Bewirtung im Pfarrhaus anlässlich der Verleihung . . . . .	121	♂
Vergütung und Salär an den Pfarrer für die Zehntenverwaltung . . . . .	165 ½	♂
Geschenke . . . . .	64 ½	♂
	473	♂

Die Verwaltung des Zehnten oblag dem Prädikanten. Der schon erwähnte Pfrundvertrag von 1568 bestätigt als Zubehörde des Pfrund-einkommens 5 Malter Fäsen, 5 Malter Haber und 3 Malter Schmalsaat, «so man einem predicanen die großen zenden ze fertigen zur belonung gipt».

Die Zehntenfuhr, d. h. das Recht, den ausgedroschenen Zehnten nach Zürich zu fahren, war seit Mitte des 17. Jahrhunderts Pertinenz des um 1646 von der Stadt Zürich erworbenen Zürichhofes zu Egliswil. Aus einem Dokument von etwa 1660 vernehmen wir, daß der Fuhrlohn pro Mütt einen halben Gulden und für die ganze Fuhr einen Eimer Wein und zwei «Dicken» Trinkgeld betrug. Dafür war der Lehenmann verpflichtet, einen der Stadt genehmten Fuhrmann zu dingen<sup>42</sup>.

Wie jedoch die peinlich genauen Abrechnungen des Pfarrers aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beweisen, wurde der Zehnte damals

<sup>40</sup> StaZ F IIc 71.

<sup>41</sup> BOSCH, Kirche Seengen, 30f.

<sup>42</sup> StaZ B I 103, 563ff.

meistens nicht mehr nach Zürich geliefert, sondern von Seengen aus den nächsten Marktplätzen zugeführt. Die Unkosten, die der Pfarrer dabei in Rechnung stellte, betrugen z. B. 1675 306 Gl für ordentliche<sup>43</sup> und 41 Gl für außerordentliche Auslagen<sup>44</sup>. Den verbleibenden Nettoertrag hatte er dem Obmannamt Zürich in bar zu entrichten.

Wie nachfolgendes Beispiel mit Durchschnittszahlen aus dem Jahrzwlft 1680/91, verglichen mit Durchschnittszahlen der Periode 1758/69, beweist, konnten die Zehntherren, trotz der Unkosten, einen recht beträchtlichen Nettoertrag buchen (aufgerundete Zahlen)<sup>45</sup>:

*Jahresdurchschnitte der Zehntenerträge*

	1680–1691	1758–1769
Fäsen (Korn) . . . . .	195 Malter 2½ Viertel	223 Malter
Haber . . . . .	9 Malter 2 Viertel	} 109 Malter 2 Viertel
Roggen . . . . .	88 Malter 7½ Viertel	
Schmalsaat . . . . .	4 Malter	4 Malter
Wein . . . . .	49 Saum	137 Saum

*Abrechnung des Prädikanten*

	Jahresdurchschnitt	
	1680–1691	1758–1769
<i>Bruttoeinnahmen</i>		
Fäsen . . . . .	1116 Gulden	
Haber. . . . .	45 Gulden	} 1555 Gulden
Roggen . . . . .	370 Gulden	
Schmalsaat . . . . .	15 Gulden	
Wein . . . . .	269 Gulden	949 Gulden
Geld . . . . .	12 Gulden 1827 Gulden	2 Gulden 2506 Gulden
<i>Unkosten</i>		
Ordentliche . . . . .	268 Gulden	
Außerordentliche . . .	37 Gulden 305 Gulden	740 Gulden
<i>Nettoeinnahmen</i> . . .	1522 Gulden	1766 Gulden

<sup>43</sup> Zuschuß an die Pfrund: 202 Gl; Zehntverleihungsmahl; Geschenk an die Frau Pfarrer, an Küche und Stall: 78 Gl; Bewirtung der Zehntenleute bei der Lieferung der Früchte: 9 Gl; Lohn der beiden Schulmeister (20 Fl Korn): 9 Gl; Geschenk an die Schützen und acht arme Kinder: 8 Gl.

<sup>44</sup> Verbauen am Pfrundhaus Seengen: 23 Gl und am Lehenhaus Egliswil: 18 Gl.

<sup>45</sup> StaZ C II 10 2423. StaA 1053.

## b) Das Vermögen und die Einkünfte der Pfrund

### Das Vermögen

Aufzeichnungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>46</sup> und von 1568<sup>47</sup> überliefern uns, daß sich die Immobilien der Pfrund wie folgt zusammensetzten:

Das Pfrundhaus, mit Hofstatt, Scheune und Speicher, nebst bei-gelegenem Baumgarten, Weiher<sup>47</sup> und Hanfpünten, am Kirchhof gelegen.

Die Pfrundmatte, 4 Mannwerk groß, gelegen am Baumgarten.

Der Keibenwinkel, 3 Mannwerk Mattland am Schlattwald, 1568 zu Ackerland eingeschlagen. Leutpriester Thüring Bili hatte dieses Grundstück in den Jahren 1508 und 1510 mit eigenen Mitteln eingetauscht und der Pfrund vergabt<sup>48</sup>.

Sodann verfügte der Pfarrer ursprünglich über das Recht, von der Gemeinde Seengen mit Brenn- und Bauholz versorgt zu werden. Streitigkeiten, die wegen der Beholzung des Pfarrers zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden, veranlaßten die bernische Obrigkeit, mit einer Verordnung vom 27. Februar 1618 auch die anderen Gemeinden des Kirchspiels zu Holzlieferungen an die Pfrund Seengen zu verpflichten: Seengen lieferte 14 Klafter Brennholz und alles Bauholz; Egliswil leistete 2 Klafter, Fahrwangen und Meisterschwanden je 1 Klafter und die übrigen Gemeinden zusammen 2 Klafter Brennholz<sup>49</sup>. Für sein Großvieh und seine Schweine hatte der Pfarrer Weidgangsrecht im Seenger Gemeindebann.

10 Stuck des Pfrundeinkommens waren um 1540 den Immobilien der Pfrund zugeteilt wegen der diesen anhängenden Faselviehpflicht – damals schon der Gemeinde Seengen überbunden – und der Beherbergungspflicht (gastung zu hochzitlichen tagen)<sup>50</sup>.

### Die Einkünfte

Vor der Inkorporation in die Johanniterkommende Küsnacht lag die Pfrund häufig in den Händen eines nicht residierenden Kirchherrn, der aus dem Pfrundeinkommen einen Amtsleutpriester besolden mußte. Da

<sup>46</sup> StaZ C II 10 172 c; F IIc 71.

<sup>47</sup> Der «wiier in der kylchen invang» wird schon 1346 genannt.

<sup>48</sup> StaZ C II 10 172 b. Hallw. A. Jzb S, 22. Juni.

<sup>49</sup> StaZ F IIc 72.

<sup>50</sup> StaZ C II 10 694.

wir über die Besoldung dieser Leutpriester kaum etwas wissen, beschränken wir uns für diese Periode auf eine Erörterung des gesamten Pfrundeinkommens.

Haupteinnahmequellen der Pfrund waren ursprünglich die Bodenzinse der Widemgüter, des ehemaligen Eschenbacherhofes und einiger weiterer vergabter Bauernhöfe. Im Verlauf des 14./15. Jahrhunderts sanken diese Einkünfte von 68 Mütt Kernen, 4 Schweinen und  $49\beta$  (Ende 14. Jahrhundert) auf  $49\frac{1}{4}$  Mütt Kernen, 3 Schweine und  $14\beta$  (1468)<sup>51</sup>.

Zum Pfrundeinkommen gehörten offenbar seit mindestens dem 14. Jahrhundert der in Geld entrichtete kleine Zehnt (1458:  $18\frac{1}{2}\mathcal{U}$ ), der Heu- und Hanfzehnt, der Weinzehnt von den Reblauben und die allein dem Leutpriester zukommenden Zinsen von frommen Stiftungen (Jahrzeiten). Der leutpriesterliche Anteil an den im Verlauf des 14. Jahrhunderts gestifteten Jahrzeiten (8–11 Mütt Kernen, 20–25  $\beta$ ) vermehrte sich im 15. Jahrhundert um weitere 23–26 Mütt Kernen und 110–130  $\beta$ , so daß dieser Einkommensteil schließlich 31–37 Mütt Kernen und 130 bis  $155\beta$  betrug.

Einigermaßen genaue Auskunft über das Gesamteinkommen der Pfrund erhalten wir aus den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts (1460/68). Dieses aus Bodenzinsen (49 Mütt Kernen, 3 Schweine,  $14\beta$ ), Jahrzeitzinsen (19 Mütt Kernen,  $51\beta$ ) und den Erträgen des kleinen Zehnten ( $370\beta$ ) zusammengesetzte Einkommen betrug jährlich rund 68 Mütt Kernen, 3 Schweine und  $435\beta$ <sup>51</sup>, was damals einem approximativen Wert von 2240–2400  $\beta$  entsprach<sup>52</sup>.

Nach der Inkorporation der Kirche Seengen in die Kommende Küsnacht ordnete Komtur Wernher Martin, vermutlich wegen der Verminderung der Bodenzinse, vielleicht auch wegen der Überbindung neuer Aufgaben an den Pfarrer (Verwaltung des Zehnten), an die Pfrund 15 Malter Haber, 4 Malter Dinkel und 1 Malter Schmalsaat vom Seenger Zehnten und den gesamten Zehnten von der Wintergerste<sup>46</sup>. Kurz nach 1500 wurden diese Einkünfte noch um den großen Zehnten vom Steckhof Eichberg vermehrt.

Große Veränderungen im Pfrundeinkommen brachte die Reformation. Im Anschluß an die Glaubensspaltung und an das bernische Mandat

<sup>51</sup> StaZ C II 10 172b.

<sup>52</sup> Preise: 1 Mütt Kernen:  $23\frac{1}{2}\beta$ ; 1 Schwein:  $50\beta$ .

vom April 1528 fiel ein Teil der gestifteten Jahrzeiten an die Stifterfamilien zurück, der größte Teil (24 ½ Mütt Kernen, 3 ½ Viertel Korn, 54 β und 3 Hühner) wurde 1530 kurzerhand zum laikalen Kirchengut geschlagen<sup>53</sup>. 14 Mütt Kernen Bodenzinse wurden von den Hallwil reklamiert und mußten ihnen mit Urkunde vom 8. November 1533 zurückerstattet werden<sup>54</sup>.

Diese Verluste zwangen den Stand Zürich, seit 1532 Inhaber des Kirchensatzes, zu einer Neuregelung des Pfrundeinkommens. Seit 1540 wurde der Pfrund Seengen jährlich neben den verbliebenen 61 ½ Stuck Bodenzinse und Zehnten<sup>55</sup> weitere 88 ½ Stuck<sup>56</sup> aus dem Kasten des Schaffners zu Zürich gegeben<sup>53</sup>. Von den gesamten 150 Stuck entfielen 100 auf den Pfarrer, 40 auf den Helfer und 10 auf die Pfrundgebäude.

Schon 1568 wurde das Pfrundeinkommen einer neuen Revision unterzogen. Gelegenheit dazu bot das Ableben des Pfarrers Johannes Gruner, des letzten Konventualen der Kommende Küsnacht. Zwar wurde sein Sohn Samuel Gruner Prädikant, doch fühlte sich Zürich, da dieser nicht der Kommende entstammte, nicht mehr an die früheren Verpflichtungen gebunden. Das Pfrundeinkommen wurde mit dem Vertrag vom 9. Juni 1568, unter Einrechnung der Bodenzinse und des Eichbergzehnten auf 56 Mütt Kernen, 9 Malter Korn, 14 Malter Haber, 3 Malter Schmalsaat, 15 Eimer Wein und 14 ⅔ Geld festgesetzt; dazu kam noch der Heu-, Hanf- und Kleinzehnt mit 36 ⅔ 16 ½ β und 2 Malter Haber, der Zehnt von der Wintergerste, der wenig abtrug – es werden fast nie Zahlen genannt – und der Hanfzehnt zu Seengen, der an 60 Bossen Hanf abwarf. Die gesamten Einkünfte betrugen rund 134 Stuck<sup>57</sup>.

Da es Pfarrer Samuel Gruner und seinen Nachfolgern gelang, den Heuzehnten unerhört zu steigern, sah sich offenbar Zürich veranlaßt, die Seenger Kompetenzen wiederum zu beschneiden. Das Pfrundeinkommen setzte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aus folgenden Teilen zusammen<sup>58</sup>: 40 Mütt Kernen, 11 Malter Korn, 5 Malter Haber, 2–3 Stuck

<sup>53</sup> Hallw. A. JzbS, hinteres Deckblatt. StaZ C II 10 694.

<sup>54</sup> Hallw. A. 1533, 8. Nov.

<sup>55</sup> Bodenzins: 40 Mütt Kernen, 68 ½ β, 3 Hühner; großer Eichbergzehnt: 6 Stuck; Heu-, Hanf- und Kleinzehnt: 24 ⅔ 8 ½ β, 6 ½ Mütt Haber.

<sup>56</sup> 36 ½ Mütt Kernen, 10 Malter Korn, 15 Malter Haber, 15 Eimer Wein, 7 Gl Geld.

<sup>57</sup> StaZ F IIc 71.

<sup>58</sup> PFISTER, *Die Prädikanten des bernischen Aargaus im 16.–18. Jahrhundert*, 164 Anm. 52, wo allerdings statt Fasmus «Fäsen» (Dinkel) zu lesen ist.

vom Eichbergzehnt, 10 Saum Wein, 14 % Geld, 938 % Heuzehnt u. a.<sup>59</sup>, 400 Wellen Stroh.

Im 15. Jahrhundert hatten die naturalen Bodenzinse die Haupteinnahmequellen der Pfrund Seengen gebildet. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen die Geldbeträge des Heu-, Hanf- und Kleinzechnten eine immer bedeutendere Rolle zu spielen, so daß sie schon vor der Mitte des 17. Jahrhunderts die Naturaleinkünfte an Wichtigkeit überragten. Der Bezug dieses Zehntengeldes dürfte dem Pfarrer allerdings nicht leicht gefallen sein, war es doch in 610 einzelne Posten zerstückt. Der hohe Anteil der fixen Geldeinkünfte bewirkte, daß die Pfrund Seengen im bernischen Pfrundetat von 1694, der für jede Pfrund das Einkommen nach drei verschiedenen Preislagen berechnet, Seengen bei schlechtester Preislage an 7. Stelle (750 Gl), bei mittlerer Preislage an 17. Stelle (811 Gl) und bei bester Preislage gar erst an 23. Stelle erscheint (900 Gl)<sup>60</sup>. Das damals festgestellte Existenzminimum von 400 Gulden wurde von Seengen bei niedrigen Preisen um 350 Gl überschritten. Immerhin lagen die Pfrundeinkünfte beträchtlich unter denjenigen z. B. der kleinen Pfarrei Ammerswil (1864, 1416, 974 Gl).

### c) Das Einkommen des Helfers

Im 15. Jahrhundert verfügte der Helfer über ein Gütchen von etwa 3,7 ha in Seengen (das gütlin, dz zü des helffers pfründ gehört), das er möglicherweise selbst bebaute, da keine Bodenzinse und Lehenleute genannt werden<sup>51</sup>. Die Wohnung wurde dem Helfer offenbar jeweils vom Pfarrer gestellt. So erstand um 1523 der damalige Leutpriester Matthias Schmid ein 1516 von Lorentz Schuhmacher erbautes kleines Steinhaus, «dar in der helffer sitz».<sup>61</sup> Ein Pfrundrodel von 1530 erwähnt «des helffers huß . . . daß ist kouft um 100 gulden».<sup>50</sup>

1468 flossen von den Pfrundeinkünften rund 13 Mütt Kernen, 18 β und ein Schwein in «her Hanß hilfmers pfründ».<sup>51</sup> In Geldwert umgerechnet würde dies einem Betrag von 8–9 Gl entsprechen; tatsächlich meldet ein Eintrag im Jahrzeitbuch der Kirche Seengen vom «sold» des Helfers, «so ein lutpriester im schuldig ist, nämlich 7 gulden».<sup>62</sup> In den

<sup>59</sup> Mit Einschluß des Heuzehnten vom Eichberg (108 %) und 10 % von einem Acker.

<sup>60</sup> PFISTER, *Prädikanten*, 207f.

<sup>61</sup> Hallw. A. 1523–1529 Zinsrödel Kaspars v. Hallwil.

<sup>62</sup> Hallw. A. Jzb S, 22. Juni.

Jahrzeiten wurde der Helfer nur selten und stets mit kleinsten Beträgen bedacht. Anfang des 16. Jahrhunderts hatte er nur Anrecht auf 3½ 4 β 8 Ø, wobei die 3½ von einer Jahrzeit des Leutpriesters Thüring Bili stammten<sup>62</sup>.

Aus den bischöflichen Steuerlisten von 1497 und 1508 läßt sich eine Taxation der Helferpfrund von 2 Mark errechnen<sup>63</sup>. Später dürften diese Einkünfte bedeutend erhöht worden sein, wurden doch dem Helfer anlässlich der Neuregelung der Pfrundeinkünfte von 1540 von gesamthaft 150 Stuck 40 Stuck zugesprochen<sup>50</sup>. Anlässlich der Reduktion des Pfrundeinkommens im Jahre 1568 wurde offenbar der Posten eines Helfers aufgehoben.

### III. Die Kirchgemeinde

#### 1. Die Beamten der Kirchgemeinde

Schon bei der Behandlung der Jahrzeiten konnten wir feststellen, daß ein großer Prozentsatz der frommen Stiftungen nicht dem Leutpriester oder, wenn er residierender Pfarrer war, dem Pfründeninhaber zukam, sondern für den Unterhalt des Kirchgebäudes, für die Kultuskosten oder zur Spende an die Armen verwendet werden mußte. Als Verwalter dieser Einkünfte werden in verschiedenen Jahrzeiten<sup>1</sup> ausdrücklich die *Kirchmeyer* genannt, laikale Beamte, die nicht kirchlichen Behörden, sondern der Gesamtheit der Pfarrkinder, der Kirchgemeinde, verantwortlich waren.

Ursprünglich war durch Ausscheidung der Kirchenbau- und Armenquarten oder -terzen aus dem Zehnten für Unterhalt und Schmuck der Kirche und für Armenunterstützung gesorgt. Später, nachdem diese beiden Teile ihrem Zweck entfremdet und in den Händen des Patronats-herrn vereinigt waren, war offenbar dieser ursprünglich verantwortlich für das Kirchgebäude und die Armenpflege. Es gelang ihm jedoch schließlich, seine Kirchenbaupflicht auf das Chor zu beschränken und sich der Armenpflege weitgehend zu entledigen, diese Pflicht den Insassen der Pfarrei überbindend. Wann in der Pfarrei Seengen diese Entwicklung ihren Abschluß fand wissen wir nicht, da Quellen aus der Zeit

<sup>62</sup> HKS 1949, 46.

<sup>1</sup> Hallw.A. JzbS, 30.Jan., 16.Febr., 24.April, 20.Juli, 2.Nov., 11.Nov.

vor 1300 fehlen; immerhin dürfte die Bau- und Unterstützungspflicht der Kirchgenossen beim Übergang des Kirchensatzes an die Johanniter zur vollendeten Tatsache geworden sein, da nach diesem Datum die lange Reihe von Jahrzeitstiftungen für «der kilchen bu» und «den armen an die spend» einsetzte.

Da Bauern und Ortsadel der Kirche für die verschiedensten Zwecke Renten vergabten, machte sich offenbar der natürliche Wunsch geltend, die Verwendung dieser Gaben auch selbst zu kontrollieren. Zu diesem Zwecke bedurfte es der Bildung einer genossenschaftlichen Organisation. Das Beispiel der Bildung bzw. Erstarkung wirtschaftlich-genossenschaftlicher Dorfgemeinden neben der twing- und gerichtsherrlichen Gewalt im Raum der Herrschaft Hallwil dürfte die Entstehung und Entwicklung einer Kirchgemeinde wesentlich gefördert haben. Tatsächlich handelten die Kirchmeyer, denen wir seit dem 14. Jahrhundert begegnen, nicht im Auftrag des Kirchherrn oder Kollators, sondern «von enphellenß wegen gemeiner undertanen»<sup>2</sup> oder «mit gemeinem rate der undertanen in der kilchhöri zu Sengen».<sup>3</sup> Die Kirchmeier waren somit Beamte der Bauernschaft des Kirchsprengels, einer über die Grenzen der Dorfgemeinden hinausgehenden Sondergemeinde mit der wirtschaftlich-genossenschaftlichen Aufgabe, gewisse kirchliche Einkünfte zu verwalten und für das Kirchgebäude und die Armen besorgt zu sein. Im 16./17. Jahrhundert stand dieser Gemeinde bei der Rechnungsablage der Herrschaftsherr vor<sup>4</sup>.

Erste Erwähnung finden die «pfleger und meyger der lütkilchen ze Seingen» in einer Urkunde von 1357, in welcher sie die Ablösungssumme für eine Jahrzeit der Herren von Hallwil festsetzen und sich verpflichten, bei Ablösung das Geld sofort neu anzulegen und für die Einhaltung der Jahrzeitbedingungen besorgt zu sein<sup>5</sup>. Zwei die Kirche Seengen mit Einkünften bedenkende hallwilsche Vergabungsurkunden des gleichen Jahres bezeugen deutlich, daß die Kirchmeier die Jahrzeitzinse verwalteten, auch wenn sie dem Leutpriester zukamen: «... mit der bescheidenheit, daz die meyger und phleger der selben kilchen das vor-

<sup>2</sup> Hallw. A. 1449, 16. Okt.

<sup>3</sup> Stadta. Aarau Urk. 477 (1453). Vgl. Hallw. A. 1443, 9. Dez.: «mit rat, tat, wissen, willen und gutem gunst einhellenklich gemeiner undertanen der selben kilchen».

<sup>4</sup> Gde. A. Seengen, Zinsrodel der Kirche, 16./17. Jahrhundert

<sup>5</sup> Hallw. A. 1357, 3. März.

bescheiden gelt samnen und innehmen sullen . . .»<sup>6</sup> Im 15. Jahrhundert treffen wir die Kirchmeier als Verleiher, Verkäufer und Vertäuscher von Kirchengut<sup>7</sup>.

Die Kirchgemeinde stand offenbar nicht immer auf bestem Fuß mit dem Leutpriester. So sah sich Ulrich Gitzenberg Ende des 15. Jahrhunderts veranlaßt, eine Abmachung mit den Kirchmeiern im Jahrzeitbuch einzutragen, damit «ein luttpriester und die underthanen ruowig gegen ein ander sygentt».<sup>8</sup> Leutpriester Thüring Bili äußert sich sogar einmal in einer Notiz über die «maledicti rusticis», die ihm 1 β von einem Seelgerät absprechen wollten<sup>9</sup>.

Entsprechend den Vierleuten der Dorfgemeinden setzte sich das Kollegium der Kirchmeier ursprünglich aus vier Männern zusammen, die jeweils den verschiedenen Teilen des Kirchsprengels entstammten; Seengen und Egliswil waren immer durch mindestens einen Kirchmeier vertreten. Seit dem 16. Jahrhundert ist nur noch von einem einzigen Kirchmeier die Rede, der stets Gemeindegemeine von Seengen war und nach 1650 in den Twingbesatzungsrödeln erwähnt wird<sup>10</sup>. Allerdings wurde bis 1640 in Egliswil noch alljährlich an der Twingbesatzung ein «kilchmeyer gan Sengen» gewählt<sup>10, 11</sup>, der jedoch keine besonderen Funktionen mehr zu erfüllen hatte; 1641 wurde dieses obsolete Amt aufgehoben. Bis Mitte des 17. Jahrhunderts wechselten die Kirchmeier alljährlich im Amt; nachher wurde der jeweilige Kirchmeier für längere Perioden gewählt. Die Kirchmeier des 14. und 15. Jahrhunderts verrichteten ihre Funktionen offenbar ehrenamtlich, gegen gebührende Spesenentschädigung. Der seit dem 16. Jahrhundert amtierende Alleinkirchmeier, dessen Aufgabe und Verantwortung seit der Reformation bedeutend gewachsen war, erhielt eine Besoldung von 5 Mütt Kernen.

Über Funktionen und Besoldung des Sigrists, eines anderen Beamten der Kirchgemeinde, wissen wir sehr wenig. Das Amt selbst ist schon 1312 in der Genitivform als Familienbezeichnung erwähnt (Heinricus sacristani)<sup>12</sup>. Er nutzte vermutlich gewisse Grundstücke der Kirche

<sup>6</sup> Hallw.A. 1357, 1. März und 6. April.

<sup>7</sup> Hallw.A. 1443, 9. Dez.; 1449, 16. Okt. Stadta. Aarau Urk. 477.

<sup>8</sup> Hallw.A. JzbS, 11. Nov.

<sup>9</sup> StaZ C II 10 172 b.

<sup>10</sup> Hallw.A. Twingrödel seit 1639.

<sup>11</sup> Hallw.A. 1563, 23. Febr.

<sup>12</sup> Hallw.A. 1312, 15. Sept.

(Friedhof), dürfte aber auch noch eine fixe Besoldung erhalten haben. 1773 betrug sein Lohn  $7\frac{1}{2}$  Mütt Kernen<sup>13</sup>. Bruder Thüring Bili bedachte in seiner Jahrzeit vom 22. Juni den Sigrist jährlich mit  $1\frac{1}{2}$ , dafür sollte er an bestimmten Tagen zum Salve mit der großen Glocke läuten<sup>14</sup>.

Eigene kirchliche Beamte hatte Egliswil. Dort wurden jeweils am Twingtag ein Kirchmeier und ein Sigrist für die Galluskapelle gewählt<sup>11</sup>. Der Einfachheit halber war hier im 16./17. Jahrhundert das Sigristenamt mit demjenigen des Dorfweibels zusammengelegt worden. 1688 bestanden seine kirchlichen Aufgaben darin, die Kirchenuhr zu richten und das Geläut zu versehen. Dafür empfing er jährlich vom Kirchmeier  $5\frac{1}{2}$  und hatte die Nutzung des Kirchhofs<sup>15</sup>.

## 2. Das Kirchengut

Das Kirchen- und Armengut setzte sich nicht aus Dotalgut, sondern ausschließlich nur aus geschenkten Zinsrechten zusammen. Jahrzeitzinse bildeten die Haupteinnahmequelle. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurden das Kirchengut und der Armenfonds mit 11–13 Mütt Kernen, 20–22 Pfund Wachs und 20–22 β, im 15. Jahrhundert mit 21–23 Mütt Kernen, 2–4 Pfund Wachs und 80–82 β bedacht, so daß die Kirchgemeinde zu Beginn des 16. Jahrhunderts jährlich 32–36 Mütt Kernen, 24 β Wachs und etwa 102 β vereinnahmen konnte. Eine Notiz im Jahrzeitbuch aus der Reformationszeit (um 1526) spricht denn auch von rund 37 Mütt Kernen. Die Wachsabgaben wurden damals schon nicht mehr erwähnt, da sie im Gottesdienst keine Verwendung mehr fanden<sup>16</sup>.

Neben den Jahrzeitzinsen verfügte die Kirchgemeinde über 10 Mütt Kernen Bodenzins von «des Truchsässen und der von Hallwil gütere» zu Seengen. 1433 ertauschten die Kirchmeier mit sechs dieser 10 Mütt von der Pfarrkirche Aarau einen gleichen Zins von «Bertschi Zürchers güt» in Egliswil<sup>3</sup>.

Neben dem Verlust der Wachszinse brachte die Reformation dem Kirchengut einen Zuwachs um weitere Kernen- und Geldzinse; die Kirchgemeinde stellte den erfolgreichen Anspruch auf 24 Mütt Kernen

<sup>13</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 66 Anm. 31.

<sup>14</sup> Hallw. A. Jzb S, 22. Juni.

<sup>15</sup> Reg. Egl.

<sup>16</sup> Hallw. A. Jzb S, hinteres Vorsatzblatt.

und weitere Zinse von den Jahrzeiten des Leutpriesters<sup>16, 17</sup>. Offenbar zog die Kirchgemeinde auch ein Kapital von 100 Gl von einer Jahrzeit Thüring Bilos zu ihren Handen.

1571 beliefen sich die Einkünfte der Kirchgemeinde auf 57 Mütt Kernen Bodenzinse und  $43\frac{1}{2}$ .Gl Gültzinse (von 29 Schuldern)<sup>18</sup>. Das ausgeliehene Geldkapital betrug somit 870 Gl. Bis 1580 sank dieses allerdings auf 550 Gl mit  $27\frac{1}{2}$  Gl Zins (17 Schuldner).

Im allgemeinen geben die Einträge im Kirchenzinsrodel des 16. und 17. Jahrhunderts über die jährlichen Abrechnungen – seit 1681 ein- bis dreijährliche Rechnungsablagen – meistens nur die Saldi wieder; genau wie bei den Abrechnungen der Dorfgemeinden wurden Aktivsaldi dem Kirchmeier, Passivsaldi der Kirchgemeinde belastet. Durchschnittszahlen der ausführlicheren Abrechnungen von 1630 bis 1639 ergeben folgendes Bild:

Jährliche Einnahmen . . . . .	361 Gulden
Jährliche Ausgaben . . . . .	<u>312 Gulden</u>
Saldo zu Lasten des Kirchmeiers . . . . .	49 Gulden

Die Ausgaben setzten sich aus Baukosten, Renovationen am Kirchgebäude, Erneuerung des Mobiliars, Kirchensteuer, Anschaffung von Psalmenbüchern, Almosen, Zehgeldern, Beamtenbesoldungen u. a. zusammen.

Wichtigster Vermögensbestandteil der Kirchgemeinde Seengen war, neben den Bodenzins- und Gültzins-Rechten, das Kirchengebäude, dessen Unterhalt ja einer der Hauptzwecke der Kirchgemeinde bildete. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, als das romanische Gotteshaus in einen gotischen Bau umgestaltet wurde, dürfte die Kirchgemeinde die Hauptlast der Umbaukosten getragen haben, zweifellos unterstützt von den Herren von Hallwil, die damals ihre Familiengruft und die Grabkapelle vom Kloster Kappel in die Kirche Seengen verlegten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde anlässlich einer Renovation der Kirchturm um zwei Stockwerke erhöht, Zürich, das 20 Mütt Kernen an die sich auf 728 Gl belaufenden Kosten gestiftet hatte, ließ sich 1596 von der Kirchgemeinde einen Revers ausstellen, «daß diese gabe und der stadt Zürich besizungen alldort selbe niemals zu hülf

<sup>17</sup> StaB Zürich Bücher E, 15/6: «deßglichen die von Seeingen by 24 stucken zu irer kilchen handen bezogen».

<sup>18</sup> Gde. A. Seengen Zinsrodel der Kirche, 16./17. Jahrhundert.

und costen beytrag beim kirchen- und thurmbau verpflichten, sondren Zürich deßben jeder zeit frey und ledig seyn solle». Kostspielig war auch der zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Kirchturmbau erfolgte zweimalige Umguß einer 24 Zentner schweren Glocke. In große Unkosten stürzten sich die Kirchgenossen 1667 anlässlich der völligen Renovation der Kirche, die die Kirchgemeinde auf 400 Gl, den Kollator wegen des Chors auf 145 Gl zu stehen kam. Kurz nachher wagte die Kirchgemeinde sogar den Bau eines neuen Schulhauses. All diese Mehrauslagen zwangen schließlich die Gemeinde u. a. beim zürcherischen Amt Oetenbach ein Darlehen aufzunehmen, das bei der Rückzahlung Anno 1699 auf über 500 Gl angewachsen war. Beträchtliche Mehrauslagen brachte auch das Unwetterjahr 1688, das an Reparaturkosten für den Kirchturm rund 249 ½ Gl zeitigte<sup>19</sup>.

### *3. Schulwesen und Armenpflege*

Nachrichten über das *Schulwesen*, das ebenfalls zum Kompetenzbereich der Kirchgemeinde gehörte, erhalten wir erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. 1575 wird in Seengen erstmals ein Schulmeister genannt. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts walteten in der Pfarrei Seengen mindestens zwei Schulmeister (in Seengen und Boniswil) ihres Amtes, denen der Zehntherr alljährlich 6 Mütt Korn, später 2 Mütt Kernen (oder 20 Viertel Korn) an die Besoldung spendete<sup>20</sup>. Im gleichen Jahrhundert werden auch in Egliswil und Fahrwangen Lehrer erwähnt.

Über die Hauptbesoldung dieser Lehrkräfte, die offenbar aus dem Kirchengut erfolgte, sind wir im 17. Jahrhundert nicht orientiert. Der Lohn war nicht so hoch, daß eine Familie daraus ernährt werden konnte. So war um die Mitte des 17. Jahrhunderts Caspar Kleiner, der Schulmeister zu Egliswil, zugleich Lehenbauer auf dem umfangreichen Zürichhof und Eigentümer eines kleineren Gütchens<sup>21</sup>. Ende des 18. Jahrhunderts betrug die Besoldung für die 10 damaligen Lehrer der Kirchgemeinde insgesamt 17 ½ Mütt Kernen und 126 Gl.<sup>22</sup>.

Das erste Schulhaus entstand zwischen 1670 und 1686 in Seengen (1675 bernische Landschulordnung). 1686 wurden dem Kilchmeier we-

<sup>19</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 15, 17. HKS 1933, 1 ff. Gde. A. Seengen, Zinsrodel der Kirche Seengen, 16./17. Jahrhundert.

<sup>20</sup> Vgl. StaZ C II 10 2422.

<sup>21</sup> StaZ B I 96, 9f.

<sup>22</sup> BOSCH, *Kirche Seengen*, 66/7.

gen gehabter Mühe «wegen schulbauws und andren beschwerden» verschiedene Schulden gestrichen, eine Gratifikation von 10 Gl ausbezahlt und für die Dauer seines Amtes der Zins von der Hagelmat erlassen<sup>18</sup>. 1702 wird in Egliswil ein «schull hus» erwähnt, für dessen Hofstatt die Dorfgemeinde den Bodenzins von 1 Imi Kernen zu erlegen hatte<sup>23</sup>.

Finanzielle Grundlage der *Armenfürsorge* waren die Jahrzeiten des 14. und 15. Jahrhunderts (den armen an die spend), die durch die Reformation ihrem Zweck nicht entfremdet wurden und einen Bestandteil der regelmäßigen Einnahmen der Kirchgemeinde bildeten. Im 14. Jahrhundert wurden für die Armen Stiftungen in der Höhe von 4–5 Mütt Kernen und 4–6 β gemacht, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts um 8–9 Mütt Kernen vermehrt wurden, so daß zu Beginn des 16. Jahrhunderts die regelmäßigen Einkünfte des Armenfonds rund 13–14 Mütt Kernen und 5–6 β ausmachten.

Nach der Reformation erfolgte keine besondere Erwähnung der Spendguteinkünfte mehr; die Armenpflege wurde mit Mitteln aus dem allgemeinen, das frühere Spendgut umschließenden Kirchengut bewerkstelligt, die jeweils dem Pfarrer zur Verfügung gestellt wurden. In den Jahren 1640/67 verausgabte der Pfarrer im Jahresdurchschnitt folgende Almosengelder<sup>24</sup>:

	Jahresdurchschnitte
1640–1649	45 Gl
1650–1659	29 Gl
1660–1667	35 Gl

Wenn wir die Zahlen auf volle Jahrzehnte aufrechnen, erhalten wir für die dreißig Jahre von 1640 bis 1669 eine runde Gesamtsumme von annähernd 1000 Gulden, die den Armen gespendet wurden. Zusätzliche Armenlasten waren etwa die «schärer löhn für presthaffte leuth» oder Flüchtlingsunterstützungen für «vertriebne Piemonthesen» (1688).

#### 4. Das Chorgericht

Die Reformation beseitigte die Trennung in bischöfliche und weltliche Rechtsprechung; der Staat Bern nahm deshalb nach 1528 Kirchen-

<sup>23</sup> Reg. Egl.

<sup>24</sup> Gelegentlich sind in diesen Zahlen noch Ausgaben für Psalmenbücher eingeschlossen, die nicht ausgeschieden werden konnten. Über die Jahre 1641, 1648, 1661 und 1665 fehlten Angaben.

zucht und Sittenpolizei selbst an die Hand. In den Kirchspielen entstanden unter Oberaufsicht des städtischen Kammer- oder Chorgerichtes Aufsichtsorgane, bestehend aus dem Prädikanten und zwei «eegoumeren», die sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu eigentlichen Chorgerichten der Kirchspiele entwickelten. Gestalt erhielten diese Chorgerichte durch das «Christliche Mandat» der Obrigkeit von 1587. Da es sich bei diesen Gerichten um eine obrigkeitlich dekretierte Einrichtung handelte, eine organische Entwicklung deshalb nicht stattfand und landschaftliche Eigenheiten nicht aufkommen ließ, erübrigte es sich, auf dieses Problem im Untersuchungsgebiet näher einzutreten. Eine erschöpfende Untersuchung über die Chorgerichte des bernischen Aargaus liegt bereits vor<sup>25</sup>.

Vorsitzender des Chorgerichtes der Kirchhöre Seengen war der Herrschaftsherr, später einer der Gerichtsuntervögte. Als Aktuar und Verfasser des Chorgerichtsmanuals amtierte ursprünglich der Prädikant, später die Herrschaftsschreiberei Hallwil. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts setzte sich das Seenger Chorgericht aus 13 (im 18. Jahrhundert: 12) Erichtern oder Chorrichtern zusammen, die offenbar noch zu Beginn dieses Jahrhunderts an den Twingtagen der Gerichte Seengen und Fahrwangen und des Dorfes Egliswil durch die Kirchgenossen ursprünglich für kürzere Perioden, später auf Lebenszeit gewählt wurden<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> W. PFISTER, *Das Chorgericht des bernischen Aargaus im 17. Jahrhundert*, 1939. Vgl. ferner BUCHER, *Landvogteien*, 156.

<sup>26</sup> RQ II/1, 150 (Regionenbuch 1783). Hallw. A. Twingrödel seit 1599.